

**FARR-WP -  
NEWSLETTER**  
Nr. 63  
01.07.2019

## Themenübersicht zum Newsletter Nr. 63

1. Vorwort mit Witz für Unternehmensberater
2. Neuerungen beim Auftragsbestätigungsschreiben (Übergang von IDW PS 220 auf ISA [E-DE] 210)
3. Neuerungen bei Bankbestätigungen - Pflicht oder Kür? (Übergang von IDW PS 302 n.F. auf ISA [DE] 505)
4. Musterprüfungsberichte von der Ernst & Young GmbH und von Dr. Farr (IDW Verlag)
5. Redepflicht im Prüfungsbericht über Verstöße des Mandanten gegen das Geldwäschegesetz
6. Neues aus dem WPK Magazin 2/2019 (Mai 2019)
7. WPK: Neues von der KfQK
8. WPK: Jahresabschlussprüfung bei Erstellung des Vorjahresabschlusses zulässig?
9. IDW Verlautbarungen in IDW Life 03. bis 06.2019 sowie „Muster-Geldwäscherichtlinie“
10. Anwendungszeitpunkt der ISA [DE] um ein Jahr verschoben - Gibt es materielle Unterschiede zu den IDW Prüfungsstandards?
11. Die „Sonstigen Informationen“ i.S.d. ISA [E-DE] 720 (Rev.) im Auftragsbestätigungsschreiben und im Bestätigungsvermerk ab 2019
12. Messung der Qualität von WP-Praxen mit „Audit Quality Indicators“ (= AQI; IDW Praxishinweis 1/2018)
13. BIG FOUR unter Druck (Trennung von Prüfung und Beratung?)
14. BStBK: Muss die E-Mail-Kommunikation mit dem Mandanten verschlüsselt werden?
15. DATEV: Revolution in der Steuerkanzlei - Vereinfachung der Buchhaltung durch Künstliche Intelligenz
16. Cyber-Security: Welche Passwörter lassen sich leicht hacken?
17. FARR•NIEMANN•QSS online (Version 2019)
18. Neue FARR®-Prüferchecklisten (Stand der 18 Checklisten)
19. Die Veranstaltungsreihe „WP aktuell 1/2019“ läuft noch bis 26.07.2019 (in Zusammenarbeit mit der IDW Akademie) - Hier die geplanten Themen und Termine
20. FARR-Fortbildungsveranstaltungen 2019/2020: Prüfer für Qualitätskontrolle, IKS-Prüfung, IT-Prüfung, Konzernrechnungslegung

Anlage 1: FARR-Fortbildungsveranstaltungen 2019/2020 (Gesamtüberblick)  
Anlage 2: Formular zur Seminaranmeldung

Impressum Redaktionsschluss: 17.06.2019

## 1. Vorwort mit Witz für Unternehmensberater

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Berufskolleginnen und -kollegen,

Sie erhalten heute den **FARR-WP-Newsletter Nr. 63**.

Viel Spaß beim Lesen des Newsletters, natürlich auch bei den Witzen.

Mit kollegialen Grüßen aus Berlin  
Ihr Dr. Wolf-Michael Farr

### Der Schäfer

Ein Schäfer geht mit seinen Schafen und seinem Schäferhund die Straße entlang.

Plötzlich taucht in einer großen Staubwolke ein nagelneuer Cherokee-Jeep auf und hält direkt neben ihm. Der Fahrer des Jeep, ein junger Mann in Brioni-Anzug, Cerrutti-Schuhen, Ray-Ban-Sonnenbrille und einer YSL-Krawatte, steigt aus und fragt ihn: Wenn ich errate, wie viele Schafe Sie haben, bekomme ich dann eines?

Der Schäfer schaut zuerst den jungen Mann erstaunt an, dann seine friedlich grasenden Schafe und sagt ruhig: Einverstanden.

Der junge Mann parkt seinen Jeep, verbindet sein Notebook mit dem Satelliten-Handy, geht im Internet auf eine NASA-Seite, scannt die Gegend mit Hilfe seines GPS-Satelliten-Navigationssystems, öffnet eine Datenbank und 30 Excel-Tabellen mit einer Unmenge Formeln. Schließlich druckt er einen 90-seitigen Bericht auf einem High-Tech-Minidrucker aus, dreht sich zu dem Schäfer um und sagt: Sie haben exakt 586 Schafe.

Der Schäfer sagt: Das stimmt, suchen Sie sich ein Schaf aus.

Der junge Mann nimmt ein Tier und lädt es in den Jeep.

Der Schäfer schaut ihm zu und sagt: Wenn ich Ihren Beruf errate, geben Sie mir das Tier dann zurück?

Der junge Mann antwortet: Klar, warum nicht.

Der Schäfer sagt: Sie sind Unternehmensberater.

Das ist richtig, woher wissen Sie das?, will der junge Mann wissen.

Sehr einfach, sagt der Schäfer. Erstens kommen Sie hierher, obwohl Sie niemand gerufen hat, zweitens wollen Sie ein Schaf als Bezahlung haben dafür, dass Sie mir etwas sagen, was ich ohnehin schon weiß, und drittens haben Sie keine Ahnung von dem, was ich mache!

So, und jetzt will ich meinen Schäferhund zurück.

### **Zwei Raben auf dem hohen Ast**

Ein Rabe sitzt auf einem Ast. Kommt ein zweiter Rabe und fragt „was machst Du denn da?“

Sagt der erste Rabe: „Du, nichts Besonderes. Ich sitze hier dumm rum und gucke blöd.“

Sagt der zweite Rabe: „Ach, da habe ich ja noch nie was von gehört, klingt spannend. Das mache ich auch.“ Zack, sitzt er auf dem Ast neben dem ersten Raben.

Da kommt ein Häschen angehoppelt und sieht die beiden Raben. Es fragt: „Was macht ihr beiden denn da oben?“

Da sagt der zweite Rabe: „Du, ich kannte das auch nicht. Aber wir sitzen einfach dumm rum und gucken blöd.“

Sagt das Häschen: „Wie ungewöhnlich. Hört sich gut an. Das mach ich jetzt auch.“ Zack, sitzt es da und guckt blöd in die Gegend.

Auf einmal kommt der Fuchs, guckt sich das Häschen an, dann schaut er rauf zu den beiden Raben, zögert ein Sekündchen und fragt das Häschen: „Was machst Du hier?“ Das Häschen antwortet: „Wir sitzen hier dumm rum und gucken blöd.“

Da sagt der Fuchs: „Ja gut, wenn es alle machen, dann mache ich es auch.“ Zack, sitzt er neben dem Hasen und guckt blöd.

Jetzt kommt ein Jäger, guckt ein Sekündchen, erschießt den Fuchs, erschießt den Hasen, sammelt beide Tier ein und geht nach Hause.

Da sagt Rabe 1 zu Rabe 2: „Siehst Du, dumm rumsitzen und blöd gucken funktioniert eben nur in einer höheren Position.“

### **Der Lügendetektor**

Vater kauft sich einen Roboter mit eingebautem Lügendetektor der einem eine Ohrfeige gibt, wenn man lügt.... Der Vater probiert dies direkt beim Abendessen aus...

Vater: Na Sohn, wie war die Schule??

Sohn: So wie immer. ... Roboter schlägt Sohn...

Sohn: Gut, ich war im Kino und hab mir einen Film angesehen.

Vater: Was für einen Film?

Sohn: Die Tribute von Panem! ... Roboter schlägt Sohn.

Sohn: Gut, habe mir nen Porno angeguckt!

Vater: Waaaas??? In deinem Alter wusste ich noch nicht mal was ein Porno ist!!! ... Roboter schlägt Vater.

Mutter: Haha, ist halt Dein Sohn. ... Roboter schlägt Mutter.

## 2. Neuerungen beim Auftragsbestätigungsschreiben (Übergang von IDW PS 220 auf ISA [E-DE] 210)

Quelle: Dr. Farr, gleichnamiger Aufsatz in der WPg 10.2019, S. 538 ff.

### **a) Ablösung des IDW PS 220 durch ISA [DE] 210**

Für das wichtige Thema der Beauftragung des Abschlussprüfers gibt es den IDW PS 220 („Beauftragung des Abschlussprüfers“; Stand: 09.09.2009). Der IDW PS 220 entspricht materiell dem International Standard on Auditing 210 („Terms of Audit Engagements“). Sofern nationale gesetzliche Besonderheiten dies erfordern, weicht der IDW PS 220 vom ISA 210 ab.

Das IDW beabsichtigt nun, dass in Deutschland anstelle der IDW Prüfungsstandards (bisheriges „Transformationsmodell“) ab 2020 unmittelbar die ISA's, also hier der ISA 210, anzuwenden sind. Zuvor sind dann aber noch die deutschen Besonderheiten (in Form von „D-Textziffern“) einzuarbeiten (ISA [DE]). Der neue ISA [DE] 210 („Vereinbarung der Auftragsbedingungen für Prüfungsaufträge“) wird dann Teil der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung (künftiges „Integrationsmodell“) und der IDW PS 220 wird gleichzeitig aufgehoben. Mit dem Umstieg vom Transformations- zum Integrationsmodell werden grundsätzlich keine wesentlichen inhaltlichen Änderungen der Prüfungsstandards erwartet.

Die erstmalige Pflicht zur Anwendung der neuen Prüfungsstandards (ISA [DE]) ist für Prüfungen von Abschlüssen für Berichtszeiträume vorgesehen, die am oder nach dem 15.12.2020 beginnen (mit Ausnahme von Rumpfgeschäftsjahren, die vor dem 31.12.2021 enden). Eine freiwillige vorzeitige Anwendung ist für die Prüfung von Abschlüssen für Zeiträume zulässig, die am oder nach dem 15.12.2019 beginnen (mit Ausnahme von Rumpfgeschäftsjahren, die vor dem 31.12.2020 enden). Also Pflicht für GJ 2021.

### **b) Handlungsempfehlungen zur Dokumentation der Beauftragung**

Der Abschlussprüfer hat bei der wichtigen Dokumentation seiner Beauftragung darauf zu achten, dass stets folgende fünf Dokumente in seiner Prüfungsakte abgelegt sind:

- (1) Auftragsannahme-Checkliste
- (2) Protokoll der Bestellung (Wahl) des Abschlussprüfers
- (3) Schreiben des Auftraggebers zur Beauftragung
- (4) ABS des Abschlussprüfers (mit Allg. Auftragsbedingungen)
- (5) Einverständniserklärung (vom Auftraggeber gegengezeichnet)

Zu Punkt (4): Für die anstehenden Prüfungsaufträge sollte das bisher jeweils verwandte ABS daraufhin durchgesehen werden, ob Anpassungsbedarf besteht.

### **c) Die fünf Neuerungen im ABS**

Neuerung	gilt ab welchem Geschäftsjahr (GJ)	Berücksichtigung im ABS
1. Hauptansprechpartner (IDW PS 470 n.F.)	Berichtszeitraum nach 15.12.2017 ⇒ GJ 2018	i.d.R. (Ausnahme: wenn der Ansprechpartner noch nicht festgelegt ist)
2. Lageberichts fremde Angaben (IDW PS 350 n.F.)	Berichtszeitraum nach 15.12.2018 ⇒ GJ 2019	wenn einschlägig
3. Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht bzgl. „sonstiger Informationen“ (ISA 720 (Rev.) [DE])	ab Prüfungszeitraum 2019 ⇒ GJ 2018	wenn einschlägig
4. Personenbezogene Daten (Art. 13 DSGVO)	seit 25.05.2018 in Kraft ⇒ GJ 2018	sinnvoll
5. Identifizierungspflichten (§ 11 GwG)	seit 26.06.2017 in Kraft ⇒ GJ 2017	sinnvoll

### **d) Formulierungsvorschläge zu Neuerung 1 (Hauptansprechpartner)**

In der IDW-Arbeitshilfe (A-4.2.3.(1) „Auftragsbestätigungsschreiben Abschlussprüfung Non-PIE“) sind für folgende vier Fallkonstellationen jeweils alternative Formulierungen vorgesehen:

- aa) Es besteht ein gesetzlich vorgeschriebener Aufsichtsrat oder ein nachgebildetes überwachendes Aufsichtsgremium (z.B. Beirat)
- bb) Die Geschäftsführung insgesamt wird nach einer Beurteilung im Einzelfall als „Aufsichtsorgan“ bestimmt
- cc) Andere Personen/Organe als die Geschäftsführung, z.B. einzelne Gesellschafter oder die Gesellschafterversammlung, werden nach einer Beurteilung im Einzelfall als „Aufsichtsorgan“ bestimmt
- dd) Eine Bestimmung des „Aufsichtsorgans“ ist im Zeitpunkt der Erteilung des ABS noch nicht möglich

#### **Zu aa) Aufsichtsrat oder Beirat**

„Für den Fall, dass wir als Ergebnis der Festlegung des Kommunikationsprozesses mit dem Aufsichtsrat [bei abweichender Bezeichnung des Aufsichtsgremiums bitte jeweils anpassen] vorrangig mit einzelnen Mitgliedern oder einem Ausschuss [z.B. einem Prüfungsausschuss] des Aufsichtsrats kommunizieren, behalten wir uns ausdrücklich das Recht vor, auch mit dem Aufsichtsrat insgesamt zu kommunizieren, sofern dies nach unserem pflichtgemäßen Ermessen erforderlich ist.“

## **Zu bb) Geschäftsführung insgesamt**

„Wir haben bestimmt und mit Ihnen vereinbart, dass die Geschäftsführung insgesamt als Aufsichtsorgan im Sinne der GoA anzusehen ist. Wir werden demzufolge die mit dem Aufsichtsorgan zu kommunizierenden Sachverhalte, die nicht schon Gegenstand der Kommunikation mit der Geschäftsführung in dieser Funktion sind, ebenfalls mit der Geschäftsführung insgesamt kommunizieren. [Sofern die Geschäftsführung nicht ausschließlich aus einer natürlichen Person besteht, zusätzlich: Für den Fall, dass wir als Ergebnis der Festlegung des Kommunikationsprozesses mit der Geschäftsführung vorrangig mit einzelnen Personen oder einem Ausschuss der Geschäftsführung kommunizieren, behalten wir uns ausdrücklich das Recht vor, auch mit der Geschäftsführung insgesamt als Aufsichtsorgan zu kommunizieren, sofern dies nach unserem pflichtgemäßen Ermessen erforderlich ist.]“

## **Zu cc) Andere Personen/Organe (z.B. Gesellschafter, Gesellschafterversammlung)**

„Wir haben bestimmt und mit Ihnen vereinbart, dass [Benennung der als „Aufsichtsorgan“ bestimmten Personen bzw. Organe] als Aufsichtsorgan im Sinne der GoA anzusehen ist. Sie entbinden uns hiermit gegenüber dem Aufsichtsorgan von unserer ggf. bestehenden Verschwiegenheitspflicht, soweit dies zur Erfüllung unserer Kommunikationspflichten erforderlich ist. [Sofern das Aufsichtsorgan nicht ausschließlich aus einer natürlichen Person besteht, zusätzlich: Für den Fall, dass wir als Ergebnis der Festlegung des Kommunikationsprozesses mit Aufsichtsorgan vorrangig mit einzelnen Personen [Formulierung ist sachverhaltsabhängig anpassen, z.B. in „einzelnen Mitgliedern der [o.a. Organ]“] kommunizieren, behalten wir uns ausdrücklich das Recht vor, auch mit dem Aufsichtsorgan insgesamt zu kommunizieren, sofern dies nach unserem pflichtgemäßen Ermessen erforderlich ist.]“

## **Zu dd) Bestimmung des Aufsichtsorgans ist noch nicht möglich**

„Welche Personen bzw. Organe als Aufsichtsorgan im Sinne der GoA anzusehen sind, werden wir zu Beginn der Abschlussprüfung mit Ihnen vereinbaren, und Sie werden uns gegenüber diesen Personen bzw. Organen von unserer ggf. bestehenden Verschwiegenheitspflicht entbinden, soweit dies zur Erfüllung unserer Kommunikationspflichten erforderlich ist. Für den Fall, dass wir als Ergebnis der Festlegung des Kommunikationsprozesses mit dem Aufsichtsorgan vorrangig mit einzelnen Personen oder einer Untergruppe des Aufsichtsorgans kommunizieren, behalten wir uns ausdrücklich das Recht vor, auch mit dem Aufsichtsorgan insgesamt zu kommunizieren, sofern dies nach unserem pflichtgemäßen Ermessen erforderlich ist.“

## **e) Formulierungsvorschlag zu Neuerung 2 (eindeutig abgegrenzte lageberichts-fremde Angaben)**

In der Literatur (Meyer, WP-Praxis 5/2018, S. 152) findet sich hierzu folgender Formulierungsvorschlag:

„Wir behalten uns vor, lageberichtsfremde Angaben auch ohne eine Kennzeichnung im Lagebericht nicht in die Prüfung einzubeziehen. In diesem Falle sind wir verpflichtet, die ungeprüften Angaben im Bestätigungsvermerk einzeln zu benennen und mit dem Hinweis zu versehen, dass diese Angaben nicht geprüft wurden. Erfolgt keine eindeutige Kennzeichnung bzw. Benennung, erstreckt sich das Prüfungsurteil auch auf diese Angaben und die Prüfung dieser Angaben ist dann Bestandteil dieser Auftragsvereinbarung.“

#### **f) Formulierungsvorschlag zu Neuerung 3 (Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht bei „Sonstigen Informationen“)**

In der IDW Arbeitshilfe A-4.2.3.(1) „Auftragsbestätigungsschreiben Abschlussprüfung Non-PIE“ (Seite 2) wird hierzu folgende Formulierung vorgegeben:

„Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, die z.B. im Geschäftsbericht enthalten sind und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab. Im Zusammenhang mit unserer Jahresabschlussprüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, Lagebericht oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Wir sind verpflichtet, auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten zu den sonstigen Informationen im Bestätigungsvermerk eine Erklärung abzugeben, dass wir entweder nichts zu berichten haben oder auf nicht korrigierte, wesentliche falsche Darstellungen hinzuweisen. Mit diesem Auftragsbestätigungsschreiben entbinden Sie uns bereits jetzt für diesen Fall von unserer Verschwiegenheit (§ 43 Abs. 1 WPO, § 323 Abs. 1 Satz 1 HGB, § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB).“

#### **g) Formulierungsvorschlag zu Neuerung 4 (personenbez. Daten Art. 13 DSGVO)**

Für den Datenschutzhinweis nach Art. 13 DSGVO kommt z.B. folgende Formulierung in Betracht:

„Die im Rahmen des Auftrags- und Mandatsverhältnisses vom Mandanten zur Verfügung gestellten Daten werden einschließlich der personenbezogenen Daten ausschließlich für Zwecke der Auftragsdurchführung im Rahmen der Abschlussprüfung und der Einhaltung gesetzlicher und berufsrechtlicher Anforderungen unter Beachtung der berufsrechtlichen Verschwiegenheitsverpflichtungen verwendet. Mit den hier (<https://...> [URL einsetzen, unter der der Datenschutzhinweis gem. Art. 13 DSGVO abrufbar ist]) veröffentlichten Datenschutzhinweisen informieren wir gem. Art. 13 DSGVO über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen unserer allgemeinen Geschäftstätigkeit und zum Zwecke der Leistungserbringung im Mandatsverhältnis sowie über die Betroffenenrechte. Wir bitten Sie, die Datenschutzhinweise zu lesen. Auf Anfrage können wir Ihnen die Datenschutzhinweise gerne postalisch zusenden.“

## **h) Formulierungsvorschlag zu Neuerung 5 (Identifizierungspflichten (§ 11 GwG))**

Aufgrund der bereits in § 320 HGB enthaltenen Auskunftspflichten des Auftraggebers besteht zwar keine Pflicht für eine Vereinbarung der Pflichten aus dem GwG, andererseits kann es aber sinnvoll sein, den Mandanten bereits im ABS auf die Identifizierungspflichten des WP hinzuweisen, z.B. mit folgender Formulierung:

„Nach den zwingenden Vorgaben des Geldwäschegesetzes sind wir verpflichtet, in Bezug auf unsere Mandanten bestimmte Identifizierungshandlungen durchzuführen. Wir bitten Sie daher, die von uns gesondert angeforderten Angaben zu machen und uns die erbetenen Nachweise zuzusenden.“

[Für den Fall, dass wir die relevanten Informationen/Unterlagen, wie z.B. Handelsregisterauszüge und Personalausweiskopien durch eigene Recherchen - etwa in [www.handelsregister.de](http://www.handelsregister.de) - oder im Rahmen mündlicher Gespräche erlangt haben, ist der folgende Absatz überflüssig, andernfalls ist eine der beiden folgenden Alternativen an den vorstehenden Absatz anzuhängen. Ist der Mandant weder natürliche Person noch eine im Handelsregister registrierte Gesellschaft, ist ein anderes geeignetes Dokument anzufordern.]

Alt. 1: Mandant ist eine Gesellschaft: „Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie, uns eine aktuelle Kopie des Gesellschaftsvertrages (ggf. Nennung anderer Dokumente, die eine Identifizierung ermöglichen - kann abhängig von Rechtsform sein) zu übersenden und uns mitzuteilen, ob die darin enthaltenen Angaben auf dem aktuellen Stand sind.“

Alt. 2: Mandant ist eine natürliche Person: „Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie, uns eine beglaubigte Kopie Ihres Personalausweises zukommen zu lassen oder kurzfristig persönlich mit Ihrem Personalausweis vorbeizukommen.“



### 3. Neuerungen bei Bankbestätigungen - Pflicht oder Kür? (Übergang von IDW PS 302 n.F. auf ISA [DE] 505)

#### Quellen:

- ISA [E-DE] 505 (Stand: 08.11.2018), IDW Life 11.2018, S. 1021 f.
- IDW PS 302 n.F. (Stand: 09.09.2009).
- Dr. Farr, gleichnamiger Aufsatz in der WPg 2019 (in Vorbereitung).

#### **a) Überblick**

Die Anforderungen an die Einholung von Bestätigungen Dritter sind derzeit im IDW PS 302 n.F. enthalten. Dort wird als ein Sonderfall auch die Bankbestätigung behandelt. Die IDW Prüfungsstandards sollen nun **ab dem Prüfungszeitraum 2021** durch die ISA [DE] abgelöst werden. Einschlägig ist hier der ISA [E-DE] 505 („Externe Bestätigungen“), der auch kurz auf Bankbestätigungen eingeht. Im Regelfall ergeben sich aus dem Übergang von den IDW Prüfungsstandards („Transformationsmodell“) auf die ISA [DE] („Integrationsmodell“) keine nennenswerten materiellen Änderungen. **Frage:** Fällt die Einholung von Bankbestätigungen künftig unter die Pflicht oder die Kür?

#### **b) Bisherige Rechtslage: Pflicht zur Einholung von Bankbestätigungen**

**Pflicht:** Der BGH hat in seinem Urteil vom 10.12.2009 (VII ZR 42/098) festgestellt, dass eine nicht ordnungsgemäße Einholung von Bankbestätigungen einen Verstoß gegen Abschlussprüfer-Pflichten darstellen und zu einem Schadenersatzanspruch gegen ihn führen kann. Das IDW hat daher eine grds. Pflicht zur Einholung von Bankbestätigungen abgeleitet. So steht im IDW PS 302 n.F. (Tz. 20 und A 25 f.): Bankbestätigungen sind (Pflicht) für alle Arten der geschäftlichen Beziehungen des Unternehmens mit Kreditinstituten (bzw. deren jew. Niederlassung) einzuholen.

**Mindestinhalt:** Zu den durch Bankbestätigungen zu erfragenden Informationen gehören insbesondere (IDW PS 302 n.F., Tz. 21 und A27 ff.):

- Bestehende Konten und deren Kontostand
- Bestehende Kreditlinien
- Gestellte Sicherheiten
- Avale, Gewährleistungen, Indossamentverpflichtungen und sonstige Gewährleistungen
- Geschäfte über Finanzderivate
- Unterschriftsberechtigungen

Die Auflistung enthält die üblichen Mindestanforderungen an den Inhalt einer Bestätigungsanfrage. Dies dient damit einer möglichst einheitlichen Vorgehensweise des WP-Berufsstands gegenüber den Banken und erhöht gleichzeitig deren Akzeptanz und Beantwortungsquote.

### **c) Ausnahme von der Einholung von Bankbestätigungen**

**Voraussetzungen:** Für eine Nichteinholung von Bankbestätigungen müssen nach derzeitiger Rechtslage drei Bedingungen kumulativ erfüllt sein (IDW PS 302 n.F., Tz. 23 und A31 f.; ferner HFA, FN-IDW 2011, S. 752 f.):

- (1) Es bestehen keine bedeutsamen Risiken in Bezug auf die vollständige und richtige Darstellung der Geschäftsbeziehungen zu Kreditinstituten in der Rechnungslegung.
- (2) Es liegt eine Ausnahmesituation vor, aufgrund derer die Einholung von Bankbestätigungen - gemessen an der dadurch erzielbaren und zu erzielenden Prüfungssicherheit - unpraktikabel und unwirtschaftlich ist. Dies ist z.B. der Fall bei einer hohen Anzahl von Kreditinstituten, mit denen ausschließlich Zahlungsverkehr betrieben wird.
- (3) Die relevanten internen Kontrollen (z.B. Festlegung von Art und Höhe zulässiger Geschäfte, Genehmigungskontrollen, Überwachung durch die Interne Revision) werden als wirksam beurteilt.

**Beispiele** für eine mögliche Nichteinholung von Bankbestätigungen sind (IDW PS 302 n.F., Tz. A32):

- (1) Einzelhandelsunternehmen, das über eine große Anzahl von Verkaufsstellen verfügt (z.B. Supermärkte), für die vor Ort jeweils eigene Bankkonten geführt werden, über die ausschließlich der Zahlungsverkehr abgewickelt wird und die jeden Tag glattgestellt oder über eine andere Bank des Unternehmens so mit finanziellen Mitteln ausgestattet werden, dass keine Kreditgewährung erfolgt (cash pooling).
- (2) Ähnlich gelagerte Fälle können sich z.B. im Anlagenbau oder bei Bauunternehmen ergeben, wenn für die Baustellen vor Ort jeweils Bankkonten für den Zahlungsverkehr (z.B. zum Einkauf von Baumaterial) eingerichtet sind.

### **d) Künftige Rechtslage: Pflichtgemäßes Ermessen des Abschlussprüfers**

Die ISA äußern sich zu Bankbestätigungen nicht. In dem neuen ISA [E-DE] 505 wird nunmehr dem allg. Ansatz der ISA gefolgt, auch die Einholung von Bankbestätigungen - entsprechend seiner Risikobeurteilung - in das pflichtgemäße Ermessen des APr zu stellen. Die üblicherweise im Rahmen einer Bankbestätigung zu erfragenden Informationen werden vom IDW PS 302 n.F. in den ISA [E-DE] 505 als D-Textziffer (D.A.1.1) unverändert übernommen.

**Vereinbarung über die Zurverfügungstellung von Bankbestätigungen:** Ähnlich wie bereits im IDW PS 302 n.F. (Tz. 22 und A30) steht nunmehr im ISA [E-DE] 505, Tz. D.A.1.2. Folgendes: Liegt dem Bestätigungsschreiben eines Kreditinstituts eine Vereinbarung zwischen dem zu prüfenden Unternehmen und dessen Kreditinstitut zugrunde, der zufolge das Kreditinstitut dem APr eine schriftliche Bestätigung unmittelbar zusendet oder auf elektronischem Weg übermittelt bzw. zur Einsichtnahme bereithält, werden die Anforderungen von ISA [E-DE] 505, Tz. 7 nicht erfüllt; gleichwohl kann ein solches Bestätigungsschreiben einen geeigneten Prüfungsnachweis darstellen. Daher

kann es für den APr sinnvoll sein, in die zu Grunde liegende Vereinbarung Einsicht zu nehmen, um festzustellen, ob das zu prüfende Unternehmen in unsachgemäßer Weise Einfluss auf den Inhalt der Bestätigung genommen hat bzw. nehmen kann.

**Nicht erteilte und unvollständige Bankbestätigungen:** Bei der Versendung von Bankbestätigungen ist häufig (z.B. bei ausländischen Banken) zu beobachten, dass die standardisiert angefragten Informationen insgesamt oder teilweise nicht beantwortet werden. In diesem Fall hat der APr keinen eigenen durchsetzbaren Anspruch gegen die Bank. Die Erteilung einer Bankbestätigung dürfte aber zumindest bei prüfungspflichtigen Unternehmen eine Nebenpflicht der Bank aus ihrer Geschäftsbeziehung zum Kunden darstellen. Die Rücksendung von nicht oder nicht ordnungsgemäß beantworteten Anfragen stellt eine „Nichtbeantwortung“ dar. In diesen Fall kann der APr eine Folgeanfrage versenden. Bei jeder Art der Nichtbeantwortung muss der APr stets alternative Prüfungshandlungen durchführen. Kommt der APr hierbei nicht zu einem zuverlässigen Bild, dann könnte ein Prüfungshemmnis vorliegen mit evtl. Auswirkungen auf den Bestätigungsvermerk (IDW PS 405).

#### 4. Musterprüfungsberichte von der Ernst & Young GmbH und von Dr. Farr (IDW Verlag)

##### Quellen:

- Ernst & Young GmbH (Hrsg.): Struktur eines Musterprüfungsberichts (März 2019), IDW Verlag 2019 (Word-Arbeitshilfe; 19 Euro).
- FARR®-Checkliste Nr. 10: Checkliste für die Anfertigung und Qualitätskontrolle von Prüfungsberichten, 8. aktual. Aufl. (Stand: 01.01.2019), IDW Verlag 2019.
- FARR®-Checkliste Nr. 17: Checkliste für die Anfertigung und Qualitätskontrolle von Konzernprüfungsberichten, 6. aktual. Aufl. (Stand: 01.01.2019), IDW Verlag 2019.
- Farr: Neuerungen beim Prüfungsbericht [...], WPg 15.2017, S. 865 ff.
- Farr: Der neue Prüfungsbericht 2018/2019 - Auswirkungen von IDW PS 450 n.F. und des neuen umfangreichen Bestätigungsvermerks, WPg 18.2018, S. 1130 ff.

Die **FARR®-Prüferchecklisten Nr. 10 und 17** einschl. Musterprüfungsbericht gibt es schon ewig (IDW Verlag, aktuell als 8. bzw. 6. Aufl.). Nun ist im März 2019 ein neuer Musterprüfungsbericht von **Ernst & Young** dazu gekommen. Ein Grund hierfür liegt sicher in der (vermuteten) Verunsicherung des WP-Berufsstandes, da der seit 2019 deutlich längere Bestätigungsvermerk bei großen WP-Gesellschaften nunmehr an den Anfang des Berichts (nach dem Prüfungsauftrag) nach vorne gezogen wird.

##### **a) Beschreibung des Ernst & Young Musterberichts (Stand: 03/2019)**

Die Word-Arbeitshilfe zeigt eine mögliche **Struktur** eines PB nach IDW PS 450 n.F. für die Prüfung eines JA und LB auf und enthält zudem exemplarische Ausführungen für zahlreiche Abschnitte. Formulierungen, die nur relevant sind bei der Berichterstattung über eine Prüfung bei Unternehmen von öffentl. Interesse (PIE), sind kenntlich gemacht. Nach Maßgabe der tatsächlichen Gegebenheiten einer Prüfung können weitere Ausführungen direkt in der Word-Datei ergänzt und die enthaltenen Darstellungen angepasst werden.

Die Arbeitshilfe trägt der - im Vergleich zu Bestätigungsvermerken nach IDW PS 400 a.F. - deutlich umfangreicheren und detaillierteren Berichterstattung im BV nach IDW PS 400 n.F. Rechnung, indem - soweit möglich - **Redundanzen** durch schlichte Verweisung auf die Ausführungen im BV **vermieden** werden.

Die Verwendung der unter der Herausgeberschaft der Ernst & Young GmbH WPG entwickelten und durch die IDW Verlag GmbH vertriebenen Struktur eines Musters zur Berichterstattung nach IDW PS 450 n.F. erfolgt im Rahmen Ihrer **Eigenverantwortung** als WP. Bei sachgerechter Anwendung ermöglicht die Nutzung eine den Anforderungen des IDW PS 450 n.F. genügende Berichterstattung.

## **b) Beschreibung des FARR-Musterberichts (Stand: 01.01.2019)**

FARR®Checkliste Nr. 10 für die Anfertigung und Qualitätskontrolle von Prüfungsberichten erscheint jetzt bereits in der 8., aktualisierten Auflage und berücksichtigt die Neuregelungen in § 321 HGB und IDW PS 450 n.F. (Stand 15.09.2017). Sie unterstützt die interne Qualitätssicherung und die externe Qualitätskontrolle, da hiermit eine nachvollziehbare Abwicklung der Berichterstattung über einzelne Prüfungsaufträge ermöglicht wird. Folgende **Hilfsmittel** sind darin enthalten:

- (1) Musterprüfungsbericht (für die mittelgroße GmbH): Er kann sowohl bei der Erarbeitung eines bürointernen Muster-PB als auch für konkrete PB eingesetzt werden.
- (2) Checkliste für die Anfertigung von Prüfungsberichten (Berichtsbegleitbogen): Sie kann bei allen gesetzlichen/freiwilligen Abschlussprüfungen eingesetzt werden, um den Erstellungsprozess von Berichten nach einem strukturierten einheitlichen Ablaufschema durchzuführen.
- (3) Checkliste für die Qualitätskontrolle von Prüfungsberichten (Berichtskontrolle)
- (4) Nachweisbogen für die Berichtskritik (§ 48 Abs. 1 BS WP/vBP)
- (5) Testatsexemplar und Offenlegungsexemplar
- (6) Literaturverzeichnis (aktuell)

Für die **Konzernabschlussprüfung** gibt es analog die FARR®-Checkliste Nr. 17 (6. Aufl.; Stand: 01.01.2019).

## 5. Redepflicht im Prüfungsbericht über Verstöße des Mandanten gegen das Geldwäschegesetz

Quellen: IDW PS 450 n.F., Tz. 42 ff.; BeBiKo, 11. Aufl., § 321 Anm. 61.

### **a) § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB („Redepflicht“ im Prüfungsbericht)**

„[...] Außerdem hat der Abschlussprüfer bei Durchführung der Prüfung festgestellte Unrichtigkeiten oder **Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften** sowie Tatsachen zu berichten [...] die schwerwiegende **Verstöße** der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern **gegen Gesetz** [...] erkennen lassen.“

### **b) IDW PS 450 n.F., Tz. 42 ff.**

Eine Berichtspflicht besteht nur dann, wenn der APr bei ordnungsmäßiger Durchführung der Abschlussprüfung berichtspflichtige Unregelmäßigkeiten feststellt (d.h. keine Negativfeststellung).

Verstöße der gesetzl. Vertreter oder der Arbeitnehmer gegen Gesetz umfassen Verstöße gegen solche gesetzl. Vorschriften, die sich **nicht** unmittelbar auf die Rechnungslegung beziehen. Verstöße gegen das **Gesetz** sind vor allem Verstöße gegen AktG, GmbHG, WpHG, **Geldwäschegesetz**, Steuerrecht, Insolvenzrecht, Strafrecht usw. (BeBiKo, 11. Aufl., § 321 Anm. 61).

Wegen Einzelheiten verweisen wir auf die Veranstaltungsreihe „WP aktuell 2/2019“ (C. TOP 1); unten TOP 19.

## 6. Neues aus dem WPK Magazin 2/2019 (Mai 2019)

Wichtige fachliche Themen und Stichworte für Sie herausgestellt:

- Seite 8: TAX 3: Rotation aller Abschlussprüfer alle sieben Jahre - Intermediäre sollen eine entscheidende Rolle bei Geldwäsche spielen?!
- Seite 15: WPK-Digitalisierungskompass erweitert ⇒ Jetzt auch zu Buchhaltung, Steuerberatung und betriebsw. Beratung
- Seite 16: Wie funktioniert die Modularisierung des WP-Examens? (⇒ Erklärfilm)
- Seite 20 ff.: Langjährige Beziehungen zum Prüfungsmandanten (Long Association) - Änderungen am IESBA Code of Ethics in Kraft getreten
- Seite 24: Jahresabschlussprüfung bei Erstellung des Vorjahresabschlusses:
  - Die vom WP erstellten EB-Werte sind Gegenstand der Jahresabschlussprüfung (gerade bei einer Erstprüfung)
  - Nach Auffassung der WPK muss hier im Einzelfall untersucht werden, ob die Besorgnis der Befangenheit nach § 319 Abs. 2 HGB begründet ist
  - Bei Gefährdungstatbeständen nach § 319 Abs. 2 HGB können Schutzmaßnahmen greifen, um die Besorgnis der Befangenheit zu reduzieren (§ 30 BS WP/vBP)
  - Beispiele: Auf das Jahr der Erstellung folgt ein Jahr des „Cooling-off“ (ein Jahr prüft ein anderer APr). Oder bereits der Vorjahresabschluss wird einer freiw. Abschlussprüfung durch einen anderen APr unterzogen
  - Wegen Details vgl. Veranstaltungsreihe „WP aktuell 2/2019“ (B. TOP 1)
- Seite 25: Prüfungspflicht im Liquidationszeitraum
- Seite 26 f.: Regelfrist für die Datenlöschung (⇒ 3, 10 oder 30 Jahre)
- Seite 30: Prüfung der Erfüllung der Pflichten nach dem Geldwäschegesetz durch den PfQK:
  - Der PfQK hat neuerdings die Angemessenheit der Regelungen zur Erfüllung der Pflichten nach dem GwG (§ 53 Nr. 10 BS WP/vBP) bei der Prüfung der Praxisorganisation zu überprüfen
  - Hilfestellung hierzu: die Fragen 29 bis 34 der Anlage 3 des (überarbeiteten) IDW PH 9.140
- Seite 31: Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern veröffentlicht umfassend überarbeitetes „Grundwerk 2019“ (⇒ Übergangsregelung zur Erhöhung der Stundensätze)
- Seite 38 ff.: Scheinselbständigkeit in WP-Gesellschaften: Risikoanalyse und -management (Aufsatz von Bernhardt/Schäfer)
- Seite 54: Anforderungen an die unverzügliche Abgabe von GwG-Verdachtsmeldungen (OLG Frankfurt, Beschluss vom 10.04.2018)

## 7. WPK: Neues von der KfQK

Quelle: Berichterstattung der 145. Sitzung der KfQK am 19.03.2019.

### **a) Qualitätskontrolle und Geldwäschegesetz (GwG)**

- Qualitätssicherung: Die Regelungen des QSS zur Annahme, Fortführung und vorzeitigen Beendigung von Aufträgen müssen auch Regelungen zur Erfüllung der Pflichten nach dem GwG enthalten (§ 53 Nr. 10 BS WP/vBP: es ist sicherzustellen, dass die Pflichten nach dem GwG erfüllt werden).
- Qualitätskontrolle: Ein PfQK hat die Angemessenheit und Wirksamkeit der Regelungen zur Vermeidung von Geldwäsche im Auftragsannahmeprozess zu prüfen.  
Das Prüfungsprogramm des neuen IDW PH 9.140 (Anl. 3, neue Tz. 29 - 34) zur Beurteilung des Systems zur Erfüllung der Pflichten nach dem GwG ist ein geeignetes Instrument zur Prüfung durch den PfQK.
- Fazit: Sind die Regelungen zur Vermeidung von Geldwäsche (z.B. fehlende Risikoanalyse) nicht angemessen oder nicht wirksam, liegt ein Mangel des QSS vor. Darüber ist im QK-Bericht zu berichten.

### **b) Sechsjahresfrist für eine QK**

- Qualitätskontrollen sind spätestens nach 6 Jahren durchzuführen (§ 57a Abs. 2 Satz 4 WPO).
- Wird eine QK nicht innerhalb der 6 Jahre durchgeführt, wird für die Ermittlung der Frist der nächsten QK auf das Datum der letzten Anordnung der Frist abgestellt.



## 8. WPK: Jahresabschlussprüfung bei Erstellung des Vorjahresabschlusses zulässig?

Quelle: Mitglieder fragen - WPK antwortet: Jahresabschlussprüfung bei Erstellung des Vorjahresabschlusses (Neu auf wpk.de vom 11.04.2019).

**a) Fall:** Ein WP erstellt seit Jahren den JA einer kleinen KapG, zuletzt für das GJ 2018. Im GJ 2019 wird die KapG zum zweiten Mal in Folge „mittelgroß“ und daher prüfungspflichtig. **Frage:** Kann der WP den JA zum 31.12.2019 prüfen?

**b) Antwort der WPK:** Ein WP/vBP ist von der Abschlussprüfung ausgeschlossen, wenn er über die Prüfungstätigkeit hinaus bei der zu prüfenden Gesellschaft in dem zu prüfenden GJ bei der Führung der Bücher oder der Aufstellung des zu prüfenden JA **mitgewirkt** hat (absoluter Ausschlussgrund nach § 319 Abs. 3 Nr. 3a HGB, ggf. i.V.m. Abs. 4). Die Mitwirkung bei der Aufstellung des Vorjahresabschlusses ist von dieser Vorschrift grds. nicht betroffen. In der Literatur wird aber die - von der WPK geteilte - Auffassung vertreten, dass hier im Einzelfall untersucht werden muss, ob die **Besorgnis der Befangenheit nach § 319 Abs. 2 HGB** begründet ist (vgl. Beck'scher Bilanzkommentar, 11. Aufl., § 319 HGB, Rn. 54).

Die (vom WP/vBP erstellten) EB-Werte sind Gegenstand jeder Jahresabschlussprüfung. Gerade bei Erstprüfungen bilden sie zudem einen Prüfungsschwerpunkt (IDW PS 205, Tz. 15). Somit besteht hier grds. ein **Selbstprüfungsrisiko**. Bei Gefährdungstatbeständen nach § 319 Abs. 2 HGB können allerdings **Schutzmaßnahmen** greifen, um die Besorgnis der Befangenheit auf ein akzeptables Niveau reduzieren (§ 30 BS WP/vBP). In der Literatur wird die (freiwillige) Prüfung des Vorjahresabschlusses durch einen anderen APr als Beispiel für eine hinreichende Schutzmaßnahme gesehen, die es dem erstellenden Prüfer ermöglicht, den Folgeabschluss zu prüfen (Henning/Precht, in: Hense/Ulrich, WPO, 3. Aufl., § 49 Rn. 93).

**Fazit:** Im Ergebnis muss somit entweder auf das Jahr der Erstellung **ein Jahr des „Cooling-off“** folgen (in der Praxis wohl schwierig) oder es müssen angemessene **Schutzmaßnahmen** getroffen werden, damit derselbe WP/vBP die Abschlussprüfung bereits im Folgejahr durchführen kann.

Wegen weiterer Lösungsansätze vgl. „WP aktuell 1/2017“ (D. TOP 2).

## 9. IDW Verlautbarungen in IDW Life 03. bis 06.2019 sowie „Muster-Geldwäscherichtlinie“

### **a) IDW Life 03.2019**

- S. 166 ff.: HFA: Formulierungsempfehlungen für Bestätigungsvermerke bei Stiftungen /Analyse der Landesstiftungsrechte
- S. 173: HFA: Bestätigungsvermerk bei Vereinen
- S. 173: AK Prüfung nach KWKG und EEG: Auswirkungen des Energiesammelgesetzes auf die Besondere Ausgleichsregelung

### **b) IDW Life 04.2019**

- S. 203: Aktualisierung des IDW PH 9.970.11 für die Prüfung der zusammengefassten Endabrechnung eines Netzbetreibers für das Kalenderjahr 2018 (Stand: 05.03.2019)
- S. 218: Aktualisierung des IDW PH 9.970.12 aufgrund des sog. Energiesammelgesetzes (Stand: 19.03.2019)

### **c) IDW Life 05.2019**

- S. 276: Nationale Besonderheiten modifizierter ISA [E-DE], hier: 200, 210, 230, 250, 402, 450 und 710 (Stand: 21.03.2019)
- S. 295: IDW EPS 475: Mitteilung von Mängeln im internen Kontrollsystem an die für die Überwachung Verantwortlichen und das Management (Stand: 08.04.2019)
- S. 302: IDW PH 9.970.10: Besonderheiten der Prüfung i.Z.m. der Antragstellung nach dem EEG 2017 im Antragsjahr 2019 (Stand: 17.04.2019)
- S. 343: IDW PH 9.970.30: Besonderheiten der Prüfung nach § 19 Abs. 2 Satz 15 StromNEV i.V.m. § 30 Abs. 1 Nr. 7 KWKG 2016 der Jahresabrechnung über entgangene Netzentgelterlöse eines Netzbetreibers (Stand: 17.04.2019)
- S. 349: IDW PH 9.970.33: Besonderheiten der Prüfung nach § 30 Abs. 1 Nr. 9 KWKG der Abrechnungen eines Netzbetreibers für das Kalenderjahr 2018 (Stand: 17.04.2019)
- S. 362: IDW ES 2: Anforderungen an Insolvenzpläne (Stand: 19.11.2018)

### **d) IDW Life 06.2019**

- S. 427: IDW PH 9.970.15: Besonderheiten der Prüfung eines Abschlusses für einen selbständigen Unternehmensteil i.S. des § 64 Abs. 5 EEG 2017 für Zwecke der Antragstellung auf Besondere Ausgleichsregelung nach dem EEG 2017 (Stand: 13.05.2019)

- S. 431: Besonderheiten der Prüfung i.Z.m. der Antragstellung von Eisenbahnverkehrsunternehmen auf Gewährung einer Zuwendung nach der Richtlinie über die Förderung der Energieeffizienz des elektrischen Eisenbahnverkehrs (Stand: 17.05.2019)

#### **e) Hilfestellung zur Ausarbeitung einer Geldwäscherichtlinie**

- Quelle: IDW exklusiv vom 10.05.2019.
- Aufgrund der Umsetzung der 4. EU-Geldwäscherichtlinie wurde die im IDW Praxishandbuch zur Qualitätssicherung 2017/2018 enthaltene **Hilfestellung** einer Geldwäscherichtlinie **überarbeitet** (bisher 5 Seiten jetzt 18 Seiten).
- Damit für die WP-Praxis (Mindest-) Standards einheitlich festgelegt und dokumentiert sowie an Mitarbeiter und ggf. extern kommuniziert werden können, bietet sich die Einführung einer **internen Geldwäscherichtlinie** an.
- Die Ausführungen in der Hilfestellung sind nicht bindend, sondern haben **exemplarischen Charakter** und dienen der Erstellung einer auf die individuellen Belange einer WP-Praxis zugeschnittenen Geldwäscherichtlinie.

Wegen Einzelheiten verweisen wir auf die Veranstaltungsreihe „WP aktuell 2/2019“ (C. TOP 1).

## 10. Anwendungszeitpunkt der ISA [DE] um ein Jahr verschoben - Gibt es materielle Unterschiede zu den IDW Prüfungsstandards?

Quellen: IDW Life 12.2017, S. 1272 ff.; IDW Life 11.2018, S. 1019 ff.; IDW Life 01.2019, S. 32 ff.; IDW Life 05.2019, S. 258 und S. 276 ff.

### **a) Anwendungszeitpunkt der ISA [DE] um ein Jahr nach hinten verschoben**

In der HFA-Sitzung vom 21.03.2019 wurde Folgendes beschlossen: Um dem Berufsstand ausreichend Zeit zu geben, sich auf die neuen Prüfungsstandards (ISA [DE]) vorzubereiten, wird die verpflichtende Erstanwendung sämtlicher ISA [DE] um ein Kalenderjahr verschoben. Die **Pflicht** zur Erstanwendung wird nunmehr für die Prüfung von Abschlüssen für Berichtszeiträume vorgesehen, die am oder nach dem 15.12.2020 beginnen (also **GJ 2021**), mit Ausnahme von Rumpfgeschäftsjahren, die vor dem 31.12.2021 enden.

Die Berufsangehörigen sollen die Möglichkeit haben, die neuen Standards in Gänze **freiwillig** bereits vorzeitig, d.h. für die Prüfung von Abschlüssen für Berichtszeiträume, die am oder nach dem 15.12.2019 beginnen (also **GJ 2020**), anzuwenden. Ausgenommen sind Rumpfgeschäftsjahre, die vor dem 31.12.2020 enden. Die vorzeitige Anwendung der ISA [DE] ist in der Auftragsdokumentation festzuhalten.

### **b) Gibt es materielle Unterschiede zwischen den ISA [DE] und den IDW Prüfungsstandards?**

- Erstes Paket:

ISA [E-DE]	ersetzt IDW PS	Thema / Inhalt	Materielle Unterschiede?
500	300 n.F.	Prüfungsnachweise	Keine
501	300 n.F. 301, 302 n.F.	Prüfungsnachweise - Besondere Überlegungen zu ausgewählten Sachverhalten	Keine
505	302 n.F.	Externe Bestätigungen	Bankbestätigungen (keine absolute Pflicht mehr)
510	205	EB-Werte bei Erstprüfungsaufträgen	Durchsicht des PB des Vorjahrs nicht mehr vorgesehen, aber weiterhin zulässig
520	312	Analytische Prüfungshandlungen	Bezüglich Prüfungsplanung jetzt in ISA [DE] 315 (Rev.) geregelt
530	310	Stichprobenprüfungen	Keine
550	255	Nahe stehende Personen	Keine

ISA [E-DE]	ersetzt IDW PS	Thema / Inhalt	Materielle Unterschiede?
560	203 n.F.	Nachträgliche Ereignisse	Keine; Verweise auf andere ISA [DE] bzw. IDW PS
580	303 n.F.	Schriftliche Erklärungen	Explizite schriftl. Erklärung zur Übernahme der Gesamtverantwortung (im Rahmen der VE), Verweise auf andere ISA [DE] bzw. IDW PS
600	320 n.F.	Konzernabschlussprüfungen	Keine
610	321	Interne Revision	Keine
620	322 n.F.	Sachverständige des APr	Keine

- Zweites Paket:

ISA [E-DE]	ersetzt IDW PS	Thema / Inhalt	Materielle Unterschiede?
240	210	Dolose Handlungen	Keine
300	240	Planung einer Abschlussprüfung	Keine
315	261 n.F.	Identifizierung und Beurteilung der Fehlerrisiken	Keine; bestimmte Themen in anderen ISA [DE] enthalten
320	250	Wesentlichkeit bei der Abschlussprüfung	Keine
330	261 n.F.	Reaktionen auf Fehlerrisiken	Keine

- Drittes Paket:

ISA [E-DE]	ersetzt IDW PS	Thema / Inhalt	Materielle Unterschiede?
200	200	Übergeordnete Ziele des unabhängigen Prüfers [...]	Keine
210	220	Vereinbarung der Auftragsbedingungen für Prüfungsaufträge	Keine
230	460 n.F.	Prüfungsdokumentation	Keine
250	210	Berücksichtigung von Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften bei einer Abschlussprüfung	Klarstellung bzgl. der Verantwortlichkeiten des APr

ISA [E-DE]	ersetzt IDW PS	Thema / Inhalt	Materielle Unterschiede?
402	331 n.F.	Überlegungen bei der Abschlussprüfung von Einheiten, die Dienstleister in Anspruch nehmen	Keine
450	250 n.F.	Beurteilung der während der Abschlussprüfung identifizierten falschen Darstellungen	Keine
710	318	Vergleichsinformationen - Vergleichsangaben und Vergleichsabschlüsse	Diverse Klarstellungen

## 11. Die „Sonstigen Informationen“ i.S.d. ISA [E-DE] 720 (Rev.) im Auftragsbestätigungsschreiben und im Bestätigungsvermerk ab 2019

### Quellen:

- ISA [E-DE] 720 (Rev.): Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers i.Z.m. sonstigen Informationen (Stand: 11/2017), IDW Life 12.2017, S. 1272 ff.; WPg 03.2018, S. 125.
- Stibi: Die Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers im Zusammenhang mit sonstigen Informationen, WPg 10.2018, S. 602 ff.
- Stibi/Kuhn: Die Pflichten des Abschlussprüfers im Zusammenhang mit sonstigen Informationen (ISA 720), WPg 08.2014, S. 403 ff.

### **a) ISA [E-DE] 720 (Rev.) gilt mit dem neuen BV bereits ab Prüfungssaison 2019**

Der ISA [E-DE] 720 Rev. kam bereits im Nov. 2017 heraus. In der HFA-Sitzung am 21.03.2019 wurde der ISA [DE] 720 finalisiert. Der ISA [E-DE] 720 Rev. gilt bereits - anstelle des bisherigen IDW PS 202 („Die Beurteilung von zusätzlichen Informationen, die von Unternehmen mit dem Jahresabschluss veröffentlicht werden“) - zusammen mit dem neuen Bestätigungsvermerk (= BV) gem. der IDW PS 400er-Reihe **ab der Prüfungssaison 2019** (Prüfung der JA zum 31.12.2018). Das kann Auswirkungen auf das ABS und auf den BV haben.

### **b) Die Anforderungen im ISA [E-DE] 720 (Rev.)**

Die sieben Arbeitsschritte	Tz.	Anw.hinweise
1. Erlangung der sonstigen Informationen	13	A 11 - A 22
2. Lesen und Würdigung der sonstigen Informationen	14 - 15	A 23 - A 24
3. Reaktion, wenn eine wesentl. Unstimmigkeit vorzuliegen scheint oder sonstige Informationen wesentlich falsch dargestellt erscheinen	16	A 39 - A 43
4. Reaktion, wenn der APr den Schluss zieht, dass eine wesentl. falsche Darstellung der sonstigen Informationen vorliegt	17 - 19	A 44 - A 50
5. Reaktion, wenn eine wesentl. falsche Darstellung im Abschluss vorliegt oder eine Aktualisierung des Verständnisses von der Einheit und ihrem Umfeld durch den APr notwendig ist	20	A 51
6. Vermerk	21 - 24	A 52 - A 59
7. Dokumentation	25	(IDW PS 460 n.F.)

### **c) Umgang mit „sonstigen Informationen“ bei der Abschlussprüfung**

„Sonstige Informationen“ i.S.d. ISA 720 (Rev.) [E-DE] sind Informationen, die die geprüfte Gesellschaft i.Z.m. dem testierten JA und LB gemeinsam herausgibt. Da es in

diesen Fällen zu Unstimmigkeiten zwischen den geprüften Unterlagen und den „sonstigen Informationen“ sowie zu inhaltlichen Unrichtigkeiten kommen kann, hat der APr hier eine „**kritische Lesespflicht**“, über deren Ergebnis er dann im BV (Hinweis mit eigener Überschrift) berichten muss.

**Beispiele** für „sonstige Informationen“ sind (ISA 720 (Rev.) [E-DE], A5 und D.A.5.1.):

- (1) Geschäftsbericht (⇒ über die geprüfte Rechnungslegung hinausgehend)
- (2) (Konzern-) Erklärung zur Unternehmensführung im LB (⇒ nicht inhaltlich zu prüfen, d.h. nur zu prüfen, ob sie vorgelegt wurde)
- (3) Nichtfinanzielle (Konzern-) Erklärung im LB (⇒ nicht inhaltlich zu prüfen)
- (4) Im LB enthaltene nicht geprüfte lageberichts-fremde Angaben
- (5) Entgeltbericht (§§ 21, 22 EntgTranspG) als Anlage zum LB (⇒ nicht zu prüfen)
- (6) Corporate Governance Bericht (⇒ nicht zu prüfen)
- (7) Bericht des Aufsichtsrats (⇒ nicht zu prüfen)

Bezüglich der „sonstigen Informationen“ gibt es eine **deutsche Besonderheit**: Der in ISA [E-DE] 720 (Rev.), Tz. 22 (e) enthaltenen Verpflichtung des APr, entweder eine Erklärung abzugeben, dass er nichts zu berichten hat, oder eine die nicht korrigierte wesentliche falsche Darstellung der sonstigen Informationen beschreibende Erklärung abzugeben, kann nur entsprochen werden, wenn er von seiner **Verschwiegenheitspflicht** (§ 43 Abs. 1 WPO) wirksam entbunden wurde (ISA 720 (Rev.) [E-DE], D.22.1.).

#### **d) „Sonstige Informationen“ im Auftragsbestätigungsschreiben** (⇒ oben TOP 2)

In der IDW Arbeitshilfe A-4.2.3.(1) „Auftragsbestätigungsschreiben Abschlussprüfung Non-PIE“ (Seite 2) wird hierzu folgende Formulierung vorgegeben:

„Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, die z.B. im Geschäftsbericht enthalten sind und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab. Im Zusammenhang mit unserer Jahresabschlussprüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, Lagebericht oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Wir sind verpflichtet, auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten zu den sonstigen Informationen im Bestätigungsvermerk eine Erklärung abzugeben, dass wir entweder nichts zu berichten haben oder auf nicht korrigierte, wesentliche falsche Darstellungen hinzuweisen. Mit diesem Auftragsbestätigungsschreiben entbinden Sie uns bereits jetzt für diesen Fall von unserer Verschwiegenheit (§ 43 Abs. 1 WPO, § 323 Abs. 1 Satz 1 HGB, § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB).“



## e) „Sonstige Informationen im Bestätigungsvermerk“

Der BV hat einen gesonderten Abschnitt mit der Überschrift „Sonstige Informationen“ oder einer anderen geeigneten Überschrift zu enthalten (im IDW PS 202 nicht vorgesehen). In **Anlage D.2 zu ISA [E-DE] 720 (Rev.)** gibt es:

- ⇒ **Sieben Beispiele** für Bestätigungsvermerke i.Z.m. sonstigen Informationen bei Prüfungen, die nach gesetzl. Vorschriften oder freiwillig unter Beachtung der vom IDW festgestellten dt. Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt werden
- ⇒ Zu besprechen ist hier **Beispiel 1**: Bestätigungsvermerk mit nicht modifizierten Prüfungsurteilen, wenn der APr alle sonstigen Informationen vor dem Datum des BV erlangt hat und keine wesentl. falsche Darstellung der sonstigen Informationen identifiziert hat:

### BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die ... *[Gesellschaft]*

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile

Grundlage für die Prüfungsurteile

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte *[gilt nur für PIE]*

#### Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen *[genaue Bezeichnung, z.B. „die nicht inhaltlich geprüften Bestandteile des Lageberichts“, „die Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f Abs. 4 HGB (Angaben zur Frauenquote)“ oder „den Corporate Governance Bericht nach Nr. 3.10 des Deutschen Corporate Governance Kodex“]*.

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab. Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, Lagebericht oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

*[Der nachfolgende Absatz ist nur einschlägig, wenn der Abschlussprüfer von der Verschwiegenheitspflicht entbunden worden ist:]*

Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten den Schluss ziehen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten. [usw.]

## 12. Messung der Qualität von WP-Praxen mit „Audit Quality Indicators“ (= AQI; IDW Praxishinweis 1/2018)

### Quellen:

- IDW Praxishinweis 1/2018: Zielorientierte Ableitung von Indikatoren zur Steuerung und Überwachung der Prüfungsqualität im Rahmen des Qualitätsmanagement-Prozesses nach IDW QS 1 (09.08. 2018), IDW Life 09.2018, S. 883 ff.
- Lanfermann: Qualitätsindikatoren als Hilfsmittel für Prüfungsausschüsse zur Überwachung der Abschlussprüfung, WPg 01.2019, S. 9 ff.
- WP-Handbuch 2019: 16. Aufl., IDW Verlag 2019, Kap. D 141 ff.

### a) Prüfungsqualität wird immer wichtiger

Weltweit nehmen Regulatoren das Thema der „**Prüfungsqualität**“ verstärkt in den Blick. Der IDW Arbeitskreis „Prüfungsqualität“ hat daher ergänzende zum IDW QS 1 („Qualitätssicherung in der WP-Praxis“) einen **IDW Praxishinweis 1/2018** (s.o.) erarbeitet, der vom HFA am 09.08.2018 verabschiedet wurde.

### b) Gliederung des IDW Praxishinweis 1/2018

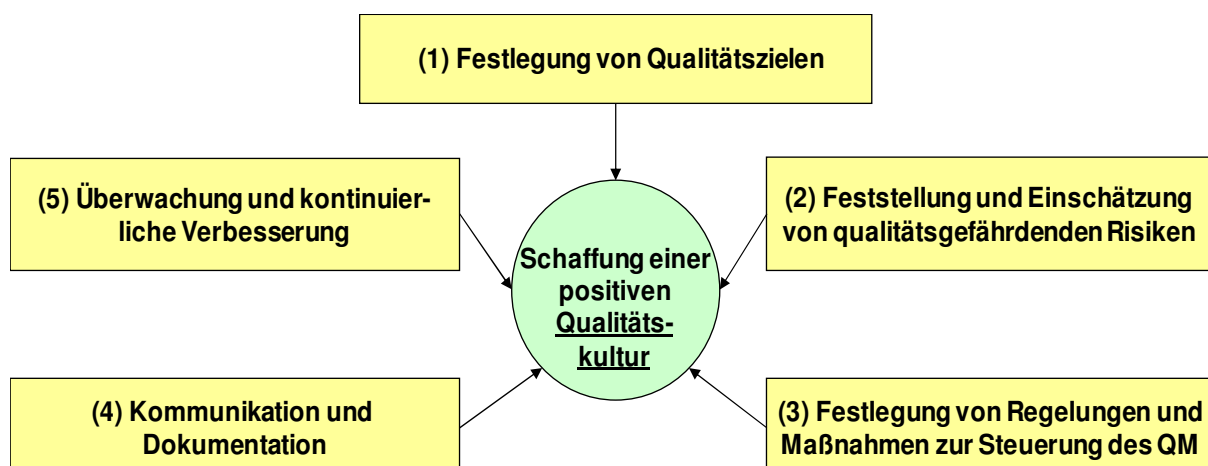
Der IDW Praxishinweis zeigt auf, wie WP-Praxen bei der Ausgestaltung ihre Qualitätsmanagement-Prozesses für die Belange der jeweiligen WP-Praxis passende Indikatoren (Audit Quality Indikatoren = AQI) konsistent und in Übereinstimmung mit den Qualitätszielen der WP-Praxis ermitteln, implementieren und auswerten können.

1. Qualität als Voraussetzung für die Erbringung von Vertrauensdienstleistungen
2. Konzeptionelle Grundlagen
3. Zielorientierte Ableitung von AQI
4. Implementierung und Auswertung von AQI in der Wirtschaftsprüferpraxis
5. Ausblick und Bedeutung von AQI für (externe) Stakeholder

Anlage: Beispiele für die zielorientierte Ableitung möglicher AQI

### c) Der Qualitätsmanagement-Prozess nach IDW QS 1

Der Prozess wird in IDW Praxishinweis 1/2018, Tz. 7 wie folgt dargestellt:



Der Prozess ist dadurch charakterisiert, dass die notwendige Qualität **bereits frühzeitig im Leistungserstellungsprozess** gewährleistet werden soll, um den Aufwand einer späteren Fehlerbeseitigung zu reduzieren (Quality at Source):

- ⇒ Der Fokus der AQI liegt daher auf Frühwarnindikatoren
- ⇒ Damit man rechtzeitig geeignete Gegenmaßnahmen ergreifen kann
- ⇒ Die nachgelagerten Indikatoren basieren insb. auf Feststellungen der Nachschau, der Qualitätskontrollen oder Inspektionen (Ursachenanalyse)
- ⇒ AQI können sowohl auf Praxisebene als auch auf Auftragsebene erhoben werden

#### d) Zielorientierte Ableitung von AQI

Die von der WP-Praxis festgelegten **Qualitätsziele** stellen den Ausgangspunkt für den QM-Prozess dar. **Qualitätsrisiken** sind dadurch gekennzeichnet, dass sie die Erreichung dieser Qualitätsziele gefährden. Basierend auf Erfahrungswerten können **Qualitätsfaktoren** identifiziert werden, die Einfluss auf Höhe und Eintrittswahrscheinlichkeit von Qualitätsrisiken haben. **Beispiele für Qualitätsfaktoren** in einer WP-Praxis sind:

1. Qualitätskultur (Führungskultur, positive Fehlerkultur)
2. Mitarbeiterqualität (Fachkenntnisse, Motivation, Arbeitsbelastung)
3. Prozessqualität (Verfügbarkeit von Ressourcen pro Auftrag; angemessene Unterstützungsprozesse; Anleitung und Überwachung; effektives Auftragsmanagement)

Die AQI dienen als Hinweis, ob sich Qualitätsrisiken einstellen könnten (prospektive AQI) oder Qualitätsrisiken bereits vorliegen (nachgelagerte AQI). Der IDW Praxishinweis 1/2018 enthält eine umfangreiche Anlage mit Beispielen für die zielorientierte Ableitung möglicher AQI ⇒ **Schema:**

Element IDW QS 1	Qualitätsziele	Qualitätsrisiken	Qualitätsfaktoren	Beispiele für AQI
---------------------	----------------	------------------	-------------------	-------------------

#### e) Fazit: Messbarkeit der Prüfungsqualität

Zu erwarten ist, dass sich auch **dt. Prüfungsausschüsse** in Zukunft der internat. Entwicklung (USA, Kanada, Singapur) zur Verwendung von Prüfungsqualitätsindikatoren nicht entziehen können (vgl. § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG; ferner Lanfermann, s.o.). Die Messbarkeit der Prüfungsqualität ist auch für die **APAS** wichtig. **Praxisvergleiche** sind (bisher) nur sehr eingeschränkt möglich (denn dafür ist eine konsistente Datenstruktur nötig), aber es kommt zu mehr Transparenz, wie Qualität in den Praxen erzeugt und gesichert wird.

Wegen Einzelheiten verweisen wir auf die Veranstaltungsreihe „WP aktuell 1/2019“ (C. TOP 2); unten TOP 19.

## 13. BIG FOUR unter Druck (Trennung von Prüfung und Beratung?)

### Quellen:

- Finance Magazin online vom 02.05.2019: „Big Four: Droht die Trennung von Prüfung und Beratung?“
- Börsen-Zeitung vom 03.04.2019: „Wirtschaftsprüfer unter Druck“.
- IDW News exklusiv vom 27.03.2019: „Europäisches Parlament fordert Pflichtrotation für alle Prüfer“.
- WPK Magazin 2/2019, S. 8: TAX 3: Rotation aller Abschlussprüfer alle sieben Jahre.

### **a) In der Börsen-Zeitung vom 03.04.2019 stand folgende alarmierende Nachricht**

„Britische Abgeordnete haben sich nach einer Reihe spektakulärer Pleiten und Bilanzskandale für eine „strukturelle Zerschlagung“ der unter dem Namen "Big 4" bekannten großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften ausgesprochen. Es geht um Deloitte, EY, KPMG und PwC. Wie einem Bericht des Wirtschaftsausschusses des Unterhauses zu entnehmen ist, halten sie eine **strukturelle Trennung von Abschlussprüfung und Beratungsdienstleistungen** für nötig, um Interessenkonflikte zu vermeiden. Darin wird zudem vorgeschlagen, Prüfmandate auf maximal sieben Jahre zu begrenzen. Danach sollen einem früheren Kunden drei Jahre lang keine anderen Leistungen angeboten werden dürfen. [...]. Der Wettbewerbsaufsicht CMA zufolge führen die „Big 4“ 97 % der Abschlussprüfungen bei den FTSE-350-Gesellschaften durch. Die Competition & Markets Authority hatte bereits Ende vergangenen Jahres die Trennung von Abschlussprüfung und Beratungsdienstleistungen, eine größere Rechenschaftspflicht der Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse der Unternehmen und ein „Joint Audit“-Regime gefordert. [...].“

### **b) Die BIG FOUR sollen an die kurze Leine, um die Qualität des Audits zu verbessern (Joint Audit)**

Um kleineren Konkurrenten der BIG FOUR wie BDO und Grant Thornton zu fördern, sollen die Konzerne künftig **zwei** statt einen Abschlussprüfer anheuern müssen, wovon mind. einer nicht zu den BIG FOUR zählen darf. Beide Firmen haften für das Audit-Ergebnis.

### **c) Europäisches Parlament fordert Pflichtrotation für alle Prüfer**

Das EU-Parlament hat über den Bericht des Sonderausschusses TAX 3 abgestimmt. Er enthielt die Forderung nach einer siebenjährigen Pflichtrotation bei **allen** Abschlussprüfungsmandaten.

**Schlusswort:** Wir sind gespannt was da kommt.

## 14. BStBK: Muss die E-Mail-Kommunikation mit dem Mandanten verschlüsselt werden?

Quelle: Aspekte - Mitteilungen der StBK, Berlin, Heft 01/2019, S. 5; dazu auch [www.stbk-berlin.de](http://www.stbk-berlin.de), Rubrik „Berufsrecht“.

Seit dem Inkrafttreten der DSGVO im Mai 2018 wird deutlich, dass die Anforderungen des Berufsrechts nicht immer deckungsgleich mit denen des Datenschutzes sind. Für den Bereich der E-Mail-Kommunikation stellen sich folgende Fragen:

- (1) Gibt es eine Pflicht zur E-Mail-Verschlüsselung?  
Und - falls ja - welches Sicherheitsniveau gilt es zu beachten?
- (2) Ist es möglich, mit Mandanten eine Vereinbarung über unverschlüsselten E-Mail-Verkehr abzuschließen?

Die BStBK hat im Februar 2019 zu diesen Themen ausführliche Hinweise gegeben (siehe Website). Kernaussage ist, dass StB (gilt analog für WP) aus berufs- und datenschutzrechtlichen Gründen grds. einen **verschlüsselten Nachrichtenaustausch** wählen sollten.

- Die **Transportverschlüsselung (TLS oder SSL)** von E-Mails verschlüsselt die übertragenen Daten auf den verschiedenen Übermittlungsabschnitten (z.B. zwischen verschiedenen E-Mail-Servern). Da die Daten bei diesem Verfahren nur auf der jeweiligen Verbindungsstrecke verschlüsselt sind, werden sie auf den Servern nach wie vor im Klartext gespeichert. Der Vorteil an dieser Verschlüsselungsform ist, dass sie in den gängigen E-Mail-Programmen (z.B. Outlook) vorinstalliert ist. Sobald die Transportverschlüsselung auf beiden Seiten eingestellt ist, kann die E-Mail-Kommunikation von Beginn an ohne weitere Abstimmung verschlüsselt erfolgen.
- Im Unterschied zur Transportverschlüsselung werden bei der **Ende-zu-Ende-Verschlüsselung** nicht die einzelnen Wege im Versandkanal verschlüsselt, sondern jede E-Mail wird vom Anfang bis zum Ende verschlüsselt. Nur Absender und Empfänger können den Inhalt der E-Mail lesen, wenn sie den notwendigen Schlüssel haben.
- Daneben gibt es **Cloud-Lösungen**, die eine gesicherte E-Mail-Kommunikation ermöglichen. Der Austausch von E-Mails passiert für die Mandanten über die Anmeldung bei einem Online-Portal.

Während die letzten beiden Lösungen mit erhöhtem Einrichtungsaufwand verbunden sind, ist die Transportverschlüsselung vergleichsweise einfach zu gewährleisten. Erfreulich ist, dass aus Sicht der BStBK die **Transportverschlüsselung ausreichend** ist. Voraussetzung hierfür ist, dass die Verschlüsselung aktiviert ist und sich die Server der E-Mail-Provider des StB und des Mandanten in der BRD befinden. Dies sollte sorgfältig mit dem Mandanten besprochen werden. E-Mail-Provider, die ihre Server in der

BRD betreiben, sind z.B. der Initiative „E-Mail MADE IN GERMANY“ angeschlossen. Auch De-Mail nutzt grundsätzlich eine Transportverschlüsselung und wird per Gesetz als „sicher“ eingestuft. Um das Sicherheitsniveau zu erhöhen, können E-Mail-Anhänge zusätzlich mit einem Passwort geschützt werden oder E-Mails mit einer Ende-zu-Ende-Verschlüsselung übermittelt werden.

Außerdem weist die BStBK darauf hin, dass eine **Einwilligung des Mandanten in einen unverschlüsselten E-Mail-Verkehr** berufsrechtlich zulässig ist. Entsprechende Mustervereinbarungen hat die BStBK bereitgestellt. Hierbei sollte aus praktischer Sicht beachtet werden, dass die von den Mandanten gewählten Optionen in der täglichen Arbeit auch nachvollzogen werden müssen (unverschlüsselt/verschlüsselt/Cloud/...). Zudem ist ein Verzicht auf die E-Mail-Verschlüsselung nicht möglich, wenn Daten von Dritten betroffen sind (z.B. Lohndaten von Arbeitnehmern).

Die Hinweise der BStBK und die Mustervereinbarungen finden Sie im Mitgliederbereich ([www.stbk-berlin.de](http://www.stbk-berlin.de), Rubrik „Berufsrecht“).

## **15. DATEV: Revolution in der Steuerkanzlei - Vereinfachung der Buchhaltung durch Künstliche Intelligenz**

Quelle: Christof Kerkmann, Handelsblatt vom 20.03.2019, S. 16: „Revolution in der Steuerkanzlei“.

### **a) Ausgangslage**

Handelsblatt (s. oben): „Eingangskorb, Ausgangskorb, Buchungsmappe und Stempel: Auf den Schreibtischen zahlreicher Buchhalter befinden sich die gleichen Utensilien wie vor 20, 30 oder sogar 40 Jahren. Viele Firmen - gerade kleine und mittlere - hantieren nach wie vor mit ausgedruckten Rechnungen und Belegen, als hätte es die Diskussionen übers papierlose Büro nie gegeben.“

### **b) Neue DATEV-Software „Fibu-Automatisierung“**

Handelsblatt: „Die Datev will dieses Handwerkszeug des analogen Zeitalters überflüssig machen. Der IT-Dienstleister der Steuerberater in Deutschland investiert seit einigen Jahren in die Digitalisierung betriebswirtschaftlicher Prozesse. Nun entwickelt er ein Programm, das mittels Künstlicher Intelligenz viele Arbeitsschritte überflüssig machen soll. Wenn die Software mit dem internen Namen „Fibu-Automatisierung“ Ende des Jahres auf den Markt kommt, könnte sie die Arbeit in den Kanzleien deutlich verändern: Sie soll Rechnungen automatisch in die Finanzbuchhaltung übernehmen, ohne dass ein Steuerfachangestellter dafür einen Klick machen müsste. In ersten Tests liegt der Arbeitsaufwand beim Umgang mit den Belegen um 50 Prozent niedriger. „Wir entlasten damit die Kanzleien der Steuerberater von Routinetätigkeiten“, sagt Datev-Chef Robert Mayr. Das Projekt ist ein Beispiel dafür, wie Künstliche Intelligenz die Automatisierung von Kopfarbeit ermöglicht. Wie sehr sich der Alltag in deutschen Büros verändern wird, hängt indes auch von der Veränderungsbereitschaft der Unternehmen ab – Steuerberater, die in der Genossenschaft Datev das Sagen haben, gelten als konservative Klientel. Das Unternehmen muss sich daher nicht nur um die Technik kümmern, sondern auch auf eine Veränderung der Kultur hinwirken.“

### **c) Ausblick in die Arbeitswelt der Zukunft**

Handelsblatt: „Dabei nutzt die Datev das maschinelle Lernen, eine Sonderform der Künstlichen Intelligenz: Der Algorithmus leitet, vereinfacht gesagt, aufgrund historischer Informationen ab, um was für einen Vorgang es sich handelt. „Die Künstliche Intelligenz kann wiederkehrende Aufgaben gut bewältigen“, sagt Projektleiter Thilo Eddinger. Im Idealfall ergibt sich eine Arbeitsteilung: Die Maschine erledigt die Routineaufgaben, der Mensch löst die anspruchsvollen Probleme. [...]

Der Aufwand an manueller Arbeit werde mit der Einführung Künstlicher Intelligenz deutlich sinken. Gleichzeitig sei es möglich, die frei werdenden Kapazitäten für mehr höherwertige Beratung zu verwenden. Der Berufsstand des Steuerberaters wird sich massiv verändern.“

## 16. Cyber-Security: Welche Passwörter lassen sich leicht hacken?

### Quellen:

- IDW Life 03.2019, S. 141 ff.: Div. Aufsätze zum Thema Cyber-Risiken etc.
- Barclaycard Magazin (März 2019).

### **a) Cyber-Security**

Im IDW Life Heft 3.2019 (S. 141) wird das Thema „Cyber-Security“ behandelt. Folgende Aufsätze sind hierzu enthalten:

- (1) Cyber-Risiken: Den Wirtschaftsstandort Deutschland schützen (Arne Schönbohm)
- (2) Cyber-Security-Strategie: Der Mensch ist Erfolgsfaktor (Michl/Nowey/Süß)
- (3) Cyber-Crime: Existentielle Bedrohung des Unternehmensvermögens (Gretser/Wagner)

### **b) Passwörter: Was sich leicht erraten lässt, ist unsicher**

Viele Nutzer wählen bei ihrem Passwort gerne private Daten (z.B. Geburtstag, eigener Name). Hier sind die TOP 6 der schlechtesten Passwörter (lt. SplashData-Sicherheitsexperten):

- |   |
|---|
| <ol style="list-style-type: none"><li>1. 123456</li><li>2. password</li><li>3. 123456789</li><li>4. 12345678</li><li>5. 12345</li><li>6. 111111</li></ol> |
|---|

Das Wort „Passwort“ oder „password“ ist genauso gefährlich und lag 2011 und 2012 sogar auf Platz 1.

### **c) Sechs Tipps für sichere Passwörter**

- (1) Niemals für alle Accounts stets dasselbe Passwort verwenden.
- (2) Am Besten „starke“ Passwörter verwenden (abstrakte Zeichenkombinationen).
- (3) Keine persönl. Angaben verwenden (z.B. Name, Geburtstag).
- (4) Die sog. Zwei-Faktor-Authentifizierung (2FA) verwenden, wo zusätzlich zum selbst gewählten Passwort noch ein weiterer, einmalig verwendbarer Code (wie TAN) verwendet wird.
- (5) Virenschutz und Betriebssystem immer auf dem neuesten Stand halten (regelmäßige updates).
- (6) Auf merkwürdige Vorgänge im eigenen Account achten und nicht auf Links klicken, die nicht vertrauenswürdig erscheinen.



## 17. FARR•NIEMANN•QSS online (Version 2019)

### a) Das FARR•NIEMANN•QSS

Unter [www.farr-niemann-qss.de](http://www.farr-niemann-qss.de) können Sie sich informieren über die Fachhandbücher des QSS (Version 2019), derzeit **7 Module** mit **ca. 1.600 Dokumenten**:

Nr.	Fachhandbücher / Module	Version	Aktualisierungsstand
1	Organisationshandbuch	OHB, V 13.0	BilRUG, AReG, APAReG, IDW QS 1
2	Jahresabschlussprüfung	JAP, V 13.0	BilRUG, AReG und APAReG
3	Konzernabschlussprüfung	KAP, V 11.0	BilRUG, AReG und APAReG
4	Jahresabschlusserstellung	JAЕ, V 11.0	BilRUG und IDW S 7
5	Makler- und Bauträgerverordnung-Prüfung	MaBV, V 10.0	IDW EPS 830 n.F.
6	Finanzanlagenvermittlungsverordnung	FinVermV, V 5.0	IDW EPS 840 n.F.
7	Tax Compliance	TCMS, V 1.0	Neu ab 01.08.2019

PS: Wenn Sie Fragen haben, melden Sie sich bitte bei:

- (1) Allg. und techn. Fragen an **Herrn Bergamasco** (Tel.: 089 / 38189965)
- (2) Fachliche Fragen an **Herrn Dr. Farr** (Mobil: 0172 - 3035448).

### b) FARR•NIEMANN•QSS online (⇒ [www.qssonline.de](http://www.qssonline.de))

Das FANI•QSS online bietet für die Prüfungstätigkeiten des WP praxisnahe, sofort anwendbare Regelungen, Arbeitshilfen und Musterberichte, die sofort **online über Ihren Webbrowser** abgerufen werden können. Die Vorteile sind:

- (1) **Umfangreich und flexibel anpassbar:** Passen Sie Ihr QSS individuell an Ihre Bedürfnisse an. Jedes der Fachhandbücher kann individuell freigeschaltet werden. Testen Sie das FANI•QSS mit einem 30-tägigen Online-Zugang.
- (2) **Plattformübergreifend überall verfügbar und jederzeit einsatzbereit:** Arbeiten an Ihrem persönlichen Internet-Zugang (zu Hause, im Büro, beim Mandant).
- (3) **Praxiserprobte Arbeitspapiere:** Profitieren Sie von der langjährigen berufsständischen Erfahrung. Das FANI•QSS bietet Ihnen Zugang zu praxiserprobten Checklisten, Formularen sowie Musterbriefen und -berichten.
- (4) **Jährliche Online-Aktualisierung der Fachhandbücher:** Sie verpassen keine wichtigen gesetzlichen oder berufsständischen Änderungen (z.B. BilRUG, AReG, APAReG, WPO, BS WP/vBP, IDW-Standards, IDW QS 1).
- (5) **Minimaler Installations- und Pflegeaufwand:** Es wird nur ein internetfähiger Client-Rechner mit aktuellem Webbrowser benötigt.
- (6) **Günstige Monatspreise:** Die Fachhandbücher liegen bei einem Monatspreis von netto zwischen 30 € und 60 € (bis 3 Nutzer; Mindestlaufzeit von 12 Monaten).

## 18. Neue FARR®-Prüferchecklisten (Stand der 18 Checklisten)

In der vom IDW Verlag herausgegebenen Reihe der FARR®-Prüferchecklisten sind derzeit **18 Checklisten** mit folgendem Stand erhältlich (Nr. 12 ist ausgelaufen):

Nr.	Kurztitel	Stand der Checkliste per <b>01.07.2019</b>	bereits eingearbeitete IDW Standards	Änderungsbedarf aufgrund Gesetz, IDW Standards	Neuaufgabe geplant für
1	Anhang allg.	01.10.2017		Keiner	
2	Konzernanhang	01.11.2016		CSR-RLUG (19.04.2017)	<b>Herbst 2019</b>
3	Inventur allg.	01.11.2013	IDW PS 301 (24.11.2010)	Keiner	
4	Lagebericht	01.09.2018	IDW PS 350 n.F. (12.12.2017)	Keiner	
5	Anhang kleine GmbH	01.10.2017		Keiner	
6	Inventur Warenlager	01.11.2013	IDW PS 301 (24.11.2010)	Keiner	
7	Anhang GmbH & Co KG	01.10.2017		Keiner	
8	Anhang GmbH	01.10.2017		Keiner	
9	Anhang AG	01.10.2017		Keiner	
10	Prüfungsbericht <b>NEU</b>	<b>01.01.2019</b>	IDW PS 450 n.F. (15.09.2017)	Keiner	
11	Erstellungsbericht	01.07.2010	IDW S7 (27.11.2009)	Keiner	
13	FinVermV	01.09.2018	IDW EPS 840 n.F. (09.03.2018)	IDW PS 840 n.F. (12.12.2018)	<b>01.08.2019</b>
14	MaBV	01.09.2018	IDW EPS 830 n.F. (19.01.2018)	IDW PS 830 n.F. (13.12.2018)	<b>01.08.2019</b>
15	Prüferische Durchsicht	01.07.2014	IDW PS 900 (01.10.2002)	Keiner	
16	Anhang IFRS (Prof. v. Keitz) <b>NEU</b>	<b>01.01.2019</b>		Regelmäßig alle 2-3 Jahre	
17	Konzern-PB <b>NEU</b>	<b>01.01.2019</b>	IDW PS 450 n.F. (15.09.2017)	Keiner	
18	IT-Prüfung (mit Hr. Krüger)	01.05.2017		Neue IDW Standards	
19	Rückstellungen	01.07.2010		Keiner	

**19. Die Veranstaltungsreihe „WP aktuell 1/2019“ läuft noch bis 26.07.2019 (in Zusammenarbeit mit der IDW Akademie) - Hier die geplanten Themen und Termine**

**Seminarreihe „WP aktuell“ ⇒ Bitte rechtzeitig anmelden, da die Seminare teilweise schnell ausgebucht sind!**

**a) Anmeldung und Seminarpreise**

Veranstalter ist die **IDW Akademie GmbH**. Referent ist **Herr Dr. Farr**. Bitte melden Sie sich hierzu bei der IDW Akademie GmbH online an (⇒ [www.idw-akademie.de](http://www.idw-akademie.de) ⇒ Veranstaltungen, dann ganz unten „**WP aktuell**“, Serie 1 bzw. Serie 2).

Der **Seminarpreis** (inkl. Mittagessen, 2 Kaffeepausen, Getränken und umfangreichen Seminarunterlagen) beträgt für 2019:

- Für IDW-Mitglieder: 340 € zzgl. USt; für Nichtmitglieder: 575 € zzgl. USt

**b) Die 30 Termine für „WP aktuell 1/2019“** (jeweils 09:15 bis 16:45 / 17:00 Uhr)

07.05.	Hannover	20.06.	Bremen
08.05.	Kassel	25.06.	Stuttgart Nr. 1
09.05.	Hamburg Nr. 1	26.06.	Karlsruhe
14.05.	Köln Nr. 1	27.06.	Frankfurt Nr. 2
16.05.	Koblenz	02.07.	Nürnberg
17.05.	Frankfurt Nr. 1	03.07.	Würzburg
21.05.	Düsseldorf Nr. 1	04.07.	München Nr. 1
22.05.	Dortmund	09.07.	Köln Nr. 2
23.05.	Osnabrück	10.07.	Essen
27.05.	Berlin	11.07.	Münster
28.05.	Leipzig	16.07.	Stuttgart Nr. 2
12.06.	Düsseldorf Nr. 2	17.07.	Freiburg
13.06.	Bielefeld	18.07.	Mannheim
18.06.	Hamburg Nr. 2	24.07.	München Nr. 2
19.06.	Kiel	26.07.	Augsburg

### c) Die Themen für „WP aktuell 1/2019“

- **A. Schwerpunktthemen (insb. IDW Verlautbarungen, ISA)**
  1. Unmittelbare Anwendung der ISA in Deutschland ab 2020 - Überblick
  2. Besprechung ausgewählter ISA [E-DE] (500 bis 620) - Wo sind die Unterschiede zu bisher?
  3. Beauftragung des Abschlussprüfers / Auftragsbestätigungsschreiben (IDW PS 220, ISA 210)
  4. Praxisprobleme bei dem neuen Prüfungsbericht (IDW PS 450 n.F.)
  5. Praxisprobleme bei dem neuen Bestätigungsvermerk (IDW PS 400er-Reihe)
  
- **B. Neues aus dem Berufsstand (WPK, IDW)**
  1. Neues von der WPK (WPK Magazin 4/2018 und 1/2019)
  2. Neues vom IDW (IDW Life 10/2018 bis 04/2019)
  3. Digitalisierung in der Wirtschaftsprüfung (Digitalisierungskompass der WPK)
  
- **C. Praxistipps (Arbeitshilfen)**
  1. Indikatoren zu Steuerung und Überwachung der Prüfungsqualität (IDW Praxishinweis 1/2018)
  2. Fragen und Antworten zum digitalen Prüfungsbericht und Bestätigungsvermerk (Forts.)
  3. Der Nachschaubericht (§ 55b Abs. 3 WPO; § 49 Abs. 3 BS WP/vBP)
  
- **D. Schlussbemerkung und Ausblick**

### d) Die 30 Termine für „WP aktuell 2/2019“ (jeweils 09:15 bis 16:45 / 17:00 Uhr)

1.	09.10.	Köln Nr. 1	16.	11.11.	Hannover
2.	10.10.	Essen	17.	12.11.	Kassel
3.	11.10.	Düsseldorf Nr. 1	18.	20.11.	Frankfurt Nr. 2
4.	15.10.	Nürnberg	19.	21.11.	Koblenz
5.	16.10.	Würzburg	20.	26.11.	Düsseldorf Nr. 2
6.	17.10.	München Nr. 1	21.	27.11.	Münster
7.	22.10.	Stuttgart Nr. 1	22.	28.11.	Bielefeld
8.	23.10.	Karlsruhe	23.	03.12.	Hamburg Nr. 2
9.	24.10.	Frankfurt Nr. 1	24.	04.12.	Kiel
10.	28.10.	Berlin	25.	05.12.	Bremen
11.	29.10.	Hamburg Nr. 1	26.	10.12.	München Nr. 2
12.	30.10.	Leipzig	27.	12.12.	Augsburg
13.	05.11.	Köln Nr. 2	28.	17.12.	Stuttgart
14.	06.11.	Dortmund	29.	18.12.	Freiburg
15.	07.11.	Osnabrück	30.	19.12.	Mannheim

**e) Die geplanten Themen für „WP aktuell 2/2019“ (Änderungen vorbehalten)**

- **A. Schwerpunktthemen (insb. IDW Verlautbarungen, ISA)**
  1. Besprechung ausgewählter ISA [E-DE] (Forts.: 240 bis 330) - Wo sind die Unterschiede zu bisher?
  2. Bestätigungen Dritter, insb. Neuerungen bei Bankbestätigungen (IDW PS 302 n.F.; ISA [E-DE] 505)
  3. Eröffnungsbilanzwerte bei Erstprüfungsaufträgen (IDW PS 205; ISA [E-DE] 510)
  4. Nachträgliche Ereignisse im Anhang und bei der Abschlussprüfung (§ 285 Nr. 33 HGB; IDW PS 203 n.F.; ISA [E-DE] 560)
  5. Prüfung des Lageberichts in der Praxis (IDW PS 350 n.F.; Leitfaden und Arbeitshilfen dazu)
- **B. Neues aus dem Berufsstand (WPK, IDW)**
  1. Neues von der WPK (WPK Magazin 2/2019 und 3/2019)
  2. Neues vom IDW (IDW Life 05/2019 bis 09/2019)
  3. Beurteilungen von Unternehmensplanungen (IDW Praxishinweis 2/2017)
- **C. Praxistipps (Arbeitshilfen)**
  1. Praxisprobleme bei der Geldwäscheprävention in der WP-Praxis (IDW Praxishinweis 2/2012; 5. EU-Geldwäscherichtlinie)
  2. Berichtskritik (§ 48 BS WP/vBP): Pflicht oder Kür sowie Praxistipps und Arbeitshilfen
  3. Kanzleimarketing sowie Honorare und Stundensätze in der WP-Praxis
- **D. Schlussbemerkung und Ausblick**

## 20. FARR-Fortbildungsveranstaltungen 2019/2020: Prüfer für Qualitätskontrolle, IKS-Prüfung, IT-Prüfung, Konzernrechnungslegung

Die FARR Wirtschaftsprüfung GmbH hat für 2019/2020 folgende Seminarveranstaltungen für Sie und Ihre Mitarbeiter konzipiert. Vgl. unseren Fortbildungsüberblick 2019/2020 in **Anlage 1** und das Anmelde-Faxblatt in **Anlage 2** dieses Newsletters.

**(1) Spezialfortbildung für Prüfer für Qualitätskontrolle** (⇒ vgl. auch oben TOP 2)  
**WICHTIG:** Wer als PfQK bis 16.06.2019 nicht 24 Unterrichtseinheiten Spezialfortbildung in den letzten drei Jahren nachweisen kann, wird von der WPK deregistriert.

Referent: WP / StB Dr. Wolf-Michael Farr (reg. PfQK)

Eintages-Seminar mit folgenden Themen (Änderungen vorbehalten)

- Das System der QK - Neuerungen bei den rechtlichen Vorschriften (APAReG: WPO, BS WP/vBP, SaQK sowie Hinweise der KfQK und der WPK)
- Neuerungen beim QSS (WPO, BS WP/vBP, SaQK, IDW QS 1)
- Prüfung der Vollständigkeit der Grundgesamtheit
- Neuerungen bei der Durchführung der QK (IDW PS 140, IDW PH 9.140)
- Der Qualitätskontrollbericht (insb. Hinweis der KfQK vom 17.07.2017)
- Fallstudie zu den 10 Prozessschritten der QK (⇒ anhand neuer Arbeitshilfen)

Termin	Ort	Kurs	Anmeldung bis
25.09.19	Düsseldorf	611	28.08.19
18.10.19	München (am Hbf)	612	18.09.19
22.11.19	Frankfurt-Flughafen	614	11.10.19
06.12.19	Hamburg	613	08.11.19
22.04.20	Düsseldorf	615	25.03.20
23.04.20	München (am Hbf)	616	26.03.20
24.04.20	Hamburg	617	27.03.20
20.11.20	Berlin	618	09.10.20

### **(2) IKS-Prüfung bei KMU (zweitägig)**

Referent: WP/StB Christian Hecht

Zweitages-Seminar mit folgenden Themen:

- Überblick über den risikoorientierten Prüfungsansatz (IDW PS 261 n.F.; ISA 315 und 330) und die skalierte Prüfung
- IKS-Prüfung: Aufbau- und Funktionsprüfungen (Theorie und Praxis)
- Besonderheiten der IKS-Prüfung bei mittelst. Unternehmen (IDW PH 9.100.1)
- Div. Fallstudien zu den Bereichen Verkauf, Einkauf, Buchhaltung, Controlling
- Festlegung von Prüfungsstrategie und -programm auf Basis der IKS-Prüfung

Termin	Ort	Kurs	Anmeldung bis
14./15.11.19	Stuttgart (am Hbf)	600	16.10.19
19./20.11.20	Frankfurt-Flughafen	624	22.10.20

### **(3) IKS-Prüfung: Praxisprobleme bei KMU (eintägig)**

Referent: WP/StB Christian Hecht

Eintages-Seminar mit folgenden Themen (*Änderungen vorbehalten*)

- Die skalierte Abschlussprüfung und das IKS kleiner Unternehmen: Welche Anforderungen und Erleichterungen finden sich in den Prüfungsstandards (IDW PS 261 n.F.; ISA 315 und ISA 330)?
- Nur wo IKS draufsteht, ist auch IKS drin? Wie finde und evaluiere ich Kontrollen in einer schlecht dokumentierten Unternehmensorganisation?
- Praxisfall: Kontrollen im Buchhaltungs- und Abschlusserstellungsprozess
- Praxisfall: Einkaufsprozess im kleinen Unternehmen
- Fraud-Risiken im kleinen Unternehmen: Wie gehen wir damit um?
- Praxisfall: Entgeltabrechnung

Termin	Ort	Kurs	Anmeldung bis
21.11.19	Frankfurt-Flughafen	598	10.10.19
06.12.19	Düsseldorf	599	08.11.19
28.10.20	Köln (am Hbf)	622	16.09.20
04.12.20	München (am Hbf)	623	06.11.20

### **(4) IT-Prüfung „light“ - Anwendung von Checklisten zur IT-Prüfung**

Referent: Ralph Krüger, CISA

Eintages-Seminar mit folgenden Themen (*Änderungen vorbehalten*)

- a) Einsatz von Checklisten als Werkzeug zur Prüfung und Dokumentation
  - Komplexitätseinstufung der IT-Systeme von KMUs
  - Prüfungsansatz
  - Prüfungsfelder
- b) Aktuelle Entwicklungen und Stand der IDW-Standards für den IT-Bereich
- c) Pragmatische Herangehensweise an relevante IT-Prüffelder, u. a.
  - Aufnahme und Prüfung des Informations- und Belegflusses („Schnittstellenprüfung“)
  - Bewertung von Berechtigungskonzeptionen als „Rückgrat“ des IKS
  - Begehung von Serverräumen und Datensicherung
  - Prüfung technischer Aspekte (Virenschutz und Netzwerksicherheit)

- Prüfungsansätze für IT-gestützte Bestandsbewertung in Warenwirtschaftssystemen
- Bewertung von elektronischen Archivierungssystemen (IDW RS FAIT 3)
- Prüfung von IT-Projekten

Termin	Ort	Kurs	Anmeldung bis
07.11.19	Köln (am Hbf)	601	26.09.19
28.11.19	Stuttgart (am Hbf)	602	30.10.19
12.12.19	Berlin	603	31.10.19
08.10.20	Düsseldorf	625	10.09.20
06.11.20	Frankfurt-Flughafen	626	09.10.20
25.11.20	Hamburg	627	28.10.20

### **(5) Aktuelles und Praxisfälle bei der IT-Systemprüfung**

Referent: Ralph Krüger, CISA

Eintages-Seminar mit folgenden Themen (*Änderungen vorbehalten*)

- Aktuelle Entwicklungen und Stand der IDW-Standards für den IT-Bereich
- Pragmatische Prüfung von Archivierungssystemen im Rahmen der Jahresabschlussprüfung
- Möglichkeiten zur IT-Prozess- und Verfahrensdokumentation bei KMU
- Neuigkeiten und Auswirkungen der GoBD in der Praxis sowie Möglichkeiten der Prüfung und Beratung
- Datenanalyse im Rahmen der Jahresabschlussprüfung („Journal Entry Testing“ und Abstimmung von Schnittstellen im Bereich der Umsatzerlöse)
- Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung bei Auslagerung von rechnungslegungsrelevanten Prozessen und Funktionen einschl. Cloud Computing (IDW RS FAIT 5)
- Darstellung der Anforderungen der Finanzverwaltung
  - Digitale Betriebsprüfung
  - Elektronische Rechnungslegung
  - E-Bilanz
  - Alt-Systemabschaltung

Termin	Ort	Kurs	Anmeldung bis
24.10.19	Hamburg	604	26.09.19
20.11.19	Düsseldorf	605	23.10.19
05.12.19	Frankfurt-Flughafen	606	24.10.19
01.10.20	München (am Hbf)	628	03.09.20
13.11.20	Köln (am Hbf)	629	02.10.20
04.12.20	Berlin	630	23.10.20



## **(6) Einsatz von Datenanalysen bei der Abschlussprüfung**

Referent: Ralph Krüger, CISA

Eintages-Seminar mit folgenden Themen (*Änderungen vorbehalten*)

- a) Gesetzliche Anforderungen und relevante Prüfungsstandards (insb. IDW PS 312)
- b) Erläuterung und Vorführung von Beispielen für übliche Prüffelder und Analysebereiche, u.a.: Journal Entry Testing (JET), Abstimmung Umsatzerlöse, Stichprobenziehung
- c) Übliche Funktionen, Analysetechniken und Werkzeuge
- d) Tipps und Tricks bei Einsatz von IDEA
- e) Typische Fallstricke, u.a.: Datenanforderung und -import, Datenvalidierung, Ergebnisdarstellung

Termin	Ort	Kurs	Anmeldung bis
30.10.20	Frankfurt-Flughafen	631	02.10.20
17.11.20	Stuttgart (am Hbf)	632	20.10.20
10.12.20	Hannover (am Hbf)	633	12.11.20

## **(7) Aktuelle Entwicklungen in der Konzernrechnungslegung nach HGB** **- Spezialfragen und Beispiele**

Referent: WP / StB Dr. Niels-Frithjof Henckel, BDO AG WPG

Eintages-Seminar mit folgenden Themen (*Änderungen vorbehalten*)

- Änderung der gesetzl. Rahmenbedingungen sowie deren Auslegung durch DRSC und IDW
- Änderungen bei den Befreiungsvorschriften für Teilkonzerne
- Ausgewählte Aspekte der Kapitalkonsolidierung unter Berücksichtigung von DRS 23
- Ausgewählte Aspekte zu immateriellen Vermögensgegenständen im Konzernabschluss unter Berücksichtigung von DRS 24
- Ausgewählte Aspekte der Währungsumrechnung unter Berücksichtigung von DRS 25
- Umfang der in der Konzern-GuV, Konzern-KFR bzw. im Konzern-EK-Spiegel zu berücksichtigenden Stromgrößen bei unterjährigem Eintritt der Verpflichtung zur Konzernrechnungslegung oder unterjährigem Erwerb eines Tochterunternehmens
- Aufstellung eines HGB-Konzernabschlusses nach zwischenzeitl. Bilanzierung nach IFRS
- Ausgewählte Aspekte der anteilmäßigen Konsolidierung von Gemeinschaftsunternehmen unter Berücksichtigung von DRS 27
- Ausgewählte Aspekte der At Equity-Bewertung assoziierter Unternehmen unter Berücksichtigung von DRS 26
- Änderungen und Aktuelles zum Konzernanhang
- Aktuelles zum Konzernlagebericht
- Ausgewählte Aspekte zur Konzern-Kapitalflussrechnung unter Berücksichtigung von DRS 21
- Ausgewählte Aspekte zum Konzern-Eigenkapitalspiegel unter Berücksichtigung von DRS 22

Termin	Ort	Kurs	Anmeldung bis
25.10.19	Hamburg	595	27.09.19
08.11.19	München (am Hbf)	596	11.10.19
29.11.19	Köln (am Hbf)	597	18.10.19
29.10.20	Frankfurt-Flughafen	619	01.10.20
12.11.20	Düsseldorf	620	15.10.20
09.12.20	Berlin	621	28.10.20

**FARR-Fortbildungsveranstaltungen 2019 / 2020**

**FARR Wirtschaftsprüfung GmbH**  
**Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**  
 Cicerostraße 2, 10709 Berlin

- online anmelden: [www.farr-wp.de](http://www.farr-wp.de) / **termine**
- oder per E-Mail: [info@farr-wp.de](mailto:info@farr-wp.de)
- oder per Fax: **030/263498-31**

<b>Fortbildungsveranstaltungen 2019</b>							
<b>Kurs-Nr.</b>	<b>Datum</b>	<b>Thema</b>	<b>Referent(en)</b>	<b>Ort Seminarhotel (ggf. Zimmerkontingent)</b>	<b>A = Anfänger B = Berufstr. C = Chef D = QK-Prüfer</b>	<b>Preis (zzgl. USt)</b>	<b>Anmelde-schluss</b>
611	Mi., 25.09.19 09:30 - 17:30	<b>Spezialfortbildung für Prüfer für Qualitätskontrolle - update mit Fallstudie</b>	WP / StB Dr. Wolf-Michael Farr	<b>Düsseldorf</b> Radisson Blu Hotel	<b>C und D</b>  <b>PfQK-Fortbildung</b>	470 €  ab 2. TN 430 €	28.08.2019
612	Fr., 18.10.19 09:30 - 17:30	<b>Spezialfortbildung für Prüfer für Qualitätskontrolle - update mit Fallstudie</b>	WP / StB Dr. Wolf-Michael Farr	<b>München (am Hbf)</b> Eden Hotel Wolff	<b>C - D</b>  <b>PfQK-Fortbildung</b>	470 €  ab 2. TN 430 €	18.09.2019
604	Do., 24.10.19 09:30 - 17:30	<b>Aktuelles und Praxisfälle bei der IT-Systemprüfung</b>	Dipl. Finw. Ralph Krüger, CISA	<b>Hamburg</b> Steigenberger Hotel	<b>A - C</b>	470 €  ab 2. TN 430 €	26.09.2019
595	Fr., 25.10.19 09:30 - 17:30	<b>Aktuelle Entwicklungen in der Konzernrechnungslegung nach HGB - Spezialfragen und Beispiele</b>	WP / StB Dr. Niels-Frithjof Henckel	<b>Hamburg</b> Steigenberger Hotel	<b>B und C</b>	470 €  ab 2. TN 430 €	27.09.2019
601	Do., 07.11.19 09:30 - 17:30	<b>IT-Prüfung „light“ - Anwendung von Checklisten zur IT-Prüfung</b>	Dipl. Finw. Ralph Krüger, CISA	<b>Köln (am Hbf)</b> Hotel Mondial am Dom	<b>A - C</b>	470 €  ab 2. TN 430 €	26.09.2019
596	Fr., 08.11.19 09:30 - 17:30	<b>Aktuelle Entwicklungen in der Konzernrechnungslegung nach HGB - Spezialfragen und Beispiele</b>	WP / StB Dr. Niels-Frithjof Henckel	<b>München (am Hbf)</b> Eden Hotel Wolff	<b>B und C</b>	470 €  ab 2. TN 430 €	11.10.2019
600	Do., 14.11.19 10:00 - 18:00  Fr., 15.11.19 08:30 - 16:30	<b>IKS-Prüfung bei KMU (zweitägig)</b>	WP / StB Christian Hecht	<b>Stuttgart (am Hbf)</b> Steigenberger Graf Zeppelin (Zimmerkontingent bis 16.10.19; 189 € inkl. FS)	<b>A - C</b>	920 €  ab 2. TN 850 €	16.10.2019
605	Mi., 20.11.19 09:30 - 17:30	<b>Aktuelles und Praxisfälle bei der IT-Systemprüfung</b>	Dipl. Finw. Ralph Krüger, CISA	<b>Düsseldorf</b> Radisson Blu Hotel	<b>A - C</b>	470 €  ab 2. TN 430 €	23.10.2019
598	Do., 21.11.19 09:30 - 17:30	<b>IKS-Prüfung: Praxisprobleme bei KMU (eintägig)</b>	WP / StB Christian Hecht	<b>Frankfurt-Flughafen</b> InterCity Hotel Airport	<b>A - C</b>	470 €  ab 2. TN 430 €	10.10.2019
614	Fr., 22.11.19 09:30 - 17:30	<b>Spezialfortbildung für Prüfer für Qualitätskontrolle - update mit Fallstudie</b>	WP / StB Dr. Wolf-Michael Farr	<b>Frankfurt-Flughafen</b> InterCity Hotel Airport	<b>C und D</b>  <b>PfQK-Fortbildung</b>	470 €  ab 2. TN 430 €	11.10.2019
602	Do., 28.11.19 09:30 - 17:30	<b>IT-Prüfung „light“ - Anwendung von Checklisten zur IT-Prüfung</b>	Dipl. Finw. Ralph Krüger, CISA	<b>Stuttgart (am Hbf)</b> Steigenberger Graf Zeppelin	<b>A - C</b>	470 €  ab 2. TN 430 €	30.10.2019
597	Fr., 29.11.19 09:30 - 17:30	<b>Aktuelle Entwicklungen in der Konzernrechnungslegung nach HGB - Spezialfragen und Beispiele</b>	WP / StB Dr. Niels-Frithjof Henckel	<b>Köln (am Hbf)</b> Hotel Mondial am Dom	<b>B und C</b>	470 €  ab 2. TN 430 €	18.10.2019

Fortbildungsveranstaltungen 2019							
Kurs-Nr.	Datum	Thema	Referent(en)	Ort Seminarhotel (ggf. Zimmerkontingent)	A = Anfänger B = Berufstr. C = Chef D = QK-Prüfer	Preis (zzgl. USt)	Anmelde-schluss
606	Do., 05.12.19 09:30 - 17:30	Aktuelles und Praxisfälle bei der IT-Systemprüfung	Dipl. Finw. Ralph Krüger, CISA	Frankfurt-Flughafen InterCity Hotel Airport	A - C	470 € ab 2. TN 430 €	24.10.2019
613	Fr., 06.12.19 09:30 - 17:30	Spezialfortbildung für Prüfer für Qualitätskontrolle - update mit Fallstudie	WP / StB Dr. Wolf-Michael Farr	Hamburg Steigenberger Hotel	C und D  PfQK- Fortbildung	470 € ab 2. TN 430 €	08.11.2019
599	Fr., 06.12.19 09:30 - 17:30	IKS-Prüfung: Praxisprobleme bei KMU (eintägig)	WP / StB Christian Hecht	Düsseldorf Radisson Blu Hotel	A - C	470 € ab 2. TN 430 €	08.11.2019
603	Do., 12.12.19 09:30 - 17:30	IT-Prüfung „light“ - Anwendung von Checklisten zur IT-Prüfung	Dipl. Finw. Ralph Krüger, CISA	Berlin Grand Hotel Esplanade	A - C	470 € ab 2. TN 430 €	31.10.2019

Fortbildungsveranstaltungen 2020							
Kurs-Nr.	Datum	Thema	Referent(en)	Ort Seminarhotel (ggf. Zimmerkontingent)	A = Anfänger B = Berufstr. C = Chef D = QK-Prüfer	Preis (zzgl. USt)	Anmelde-schluss
615	Mi., 22.04.20 09:30 - 17:30	Spezialfortbildung für Prüfer für Qualitätskontrolle - update mit Fallstudie	WP / StB Dr. Wolf-Michael Farr	Düsseldorf Radisson Blu Hotel	C und D  PfQK- Fortbildung	470 € ab 2. TN 430 €	25.03.2020
616	Do., 23.04.20 09:30 - 17:30	Spezialfortbildung für Prüfer für Qualitätskontrolle - update mit Fallstudie	WP / StB Dr. Wolf-Michael Farr	München (am Hbf) Eden Hotel Wolff	C und D  PfQK- Fortbildung	470 € ab 2. TN 430 €	26.03.2019
617	Fr., 24.04.20 09:30 - 17:30	Spezialfortbildung für Prüfer für Qualitätskontrolle - update mit Fallstudie	WP / StB Dr. Wolf-Michael Farr	Hamburg Steigenberger Hotel	C und D  PfQK- Fortbildung	470 € ab 2. TN 430 €	27.03.2019
628	Do., 01.10.20 09:30 - 17:30	Aktuelles und Praxisfälle bei der IT-Systemprüfung	Dipl. Finw. Ralph Krüger, CISA	München (am Hbf) Eden Hotel Wolff	A - C	470 € ab 2. TN 430 €	03.09.2020
625	Do., 08.10.20 09:30 - 17:30	IT-Prüfung „light“ - Anwendung von Checklisten zur IT-Prüfung	Dipl. Finw. Ralph Krüger, CISA	Düsseldorf Radisson Blu Hotel	A - C	470 € ab 2. TN 430 €	10.09.2020
622	Mi., 28.10.20 09:30 - 17:30	IKS-Prüfung: Praxisprobleme bei KMU (eintägig)	WP / StB Christian Hecht	Köln (am Hbf) Hotel Mondial am Dom	A - C	470 € ab 2. TN 430 €	16.09.2020
619	Do., 29.10.20 09:30 - 17:30	Aktuelle Entwicklungen in der Konzernrechnungslegung nach HGB - Spezialfragen und Beispiele	WP / StB Dr. Niels- Frithjof Henckel	Frankfurt-Flughafen InterCity Hotel Airport	B und C	470 € ab 2. TN 430 €	01.10.2020
631	Fr., 30.10.20 09:30 - 17:30	Einsatz von Datenanalysen bei der Abschlussprüfung	Dipl. Finw. Ralph Krüger, CISA	Frankfurt-Flughafen InterCity Hotel Airport	A - C	470 € ab 2. TN 430 €	02.10.2020
626	Fr., 06.11.20 09:30 - 17:30	IT-Prüfung „light“ - Anwendung von Checklisten zur IT-Prüfung	Dipl. Finw. Ralph Krüger, CISA	Frankfurt-Flughafen InterCity Hotel Airport	A - C	470 € ab 2. TN 430 €	09.10.2020

Fortbildungsveranstaltungen 2020							
Kurs-Nr.	Datum	Thema	Referent(en)	Ort Seminarhotel (ggf. Zimmerkontingent)	A = Anfänger B = Berufstr. C = Chef D = QK-Prüfer	Preis (zzgl. USt)	Anmelde- schluss
620	Do., 12.11.20 09:30 - 17:30	<b>Aktuelle Entwicklungen in der Konzernrechnungslegung nach HGB - Spezialfragen und Beispiele</b>	WP / StB Dr. Niels-Frithjof Henckel	<b>Düsseldorf</b> Radisson Blu Hotel	<b>B und C</b>	470 € ab 2. TN 430 €	15.10.2020
629	Fr., 13.11.20 09:30 - 17:30	<b>Aktuelles und Praxisfälle bei der IT-Systemprüfung</b>	Dipl. Finw. Ralph Krüger, CISA	<b>Köln</b> (am Hbf) Hotel Mondial am Dom	<b>A - C</b>	470 € ab 2. TN 430 €	02.10.2020
632	Di., 17.11.20 09:30 - 17:30	<b>Einsatz von Datenanalysen bei der Abschlussprüfung</b>	Dipl. Finw. Ralph Krüger, CISA	<b>Stuttgart</b> (am Hbf) Steigenberger Graf Zeppelin	<b>A - C</b>	470 € ab 2. TN 430 €	20.10.2020
624	Do., 19.11.20 10:00 - 18:00 Fr., 20.11.20 08:30 - 16:30	<b>IKS-Prüfung bei KMU</b> (zweitätig)	WP / StB Christian Hecht	<b>Frankfurt-Flughafen</b> InterCity Hotel Airport  (Zimmerkontingent bis 22.10.20; 119 € inkl. FS)	<b>A - C</b>	920 € ab 2. TN 850 €	22.10.2020
618	Fr., 20.11.20 09:30 - 17:30	<b>Spezialfortbildung für Prüfer für Qualitätskontrolle - update mit Fallstudie</b>	WP / StB Dr. Wolf-Michael Farr	<b>Berlin</b> Sheraton Grand Hotel Esplanade	<b>C und D</b>  <b>PfQK-Fortbildung</b>	470 € ab 2. TN 430 €	09.10.2019
627	Mi., 25.11.20 09:30 - 17:30	<b>IT-Prüfung „light“ - Anwendung von Checklisten zur IT-Prüfung</b>	Dipl. Finw. Ralph Krüger, CISA	<b>Hamburg</b> Steigenberger Hotel	<b>A - C</b>	470 € ab 2. TN 430 €	28.10.2020
623	Fr., 04.12.20 09:30 - 17:30	<b>IKS-Prüfung: Praxisprobleme bei KMU</b> (eintätig)	WP / StB Christian Hecht	<b>München</b> (am Hbf) Eden Hotel Wolff	<b>A - C</b>	470 € ab 2. TN 430 €	06.11.2020
630	Fr., 04.12.20 09:30 - 17:30	<b>Aktuelles und Praxisfälle bei der IT-Systemprüfung</b>	Dipl. Finw. Ralph Krüger, CISA	<b>Berlin</b> Sheraton Grand Hotel Esplanade	<b>A - C</b>	470 € ab 2. TN 430 €	23.10.2020
621	Mi., 09.12.20 09:30 - 17:30	<b>Aktuelle Entwicklungen in der Konzernrechnungslegung nach HGB - Spezialfragen und Beispiele</b>	WP / StB Dr. Niels-Frithjof Henckel	<b>Berlin</b> Sheraton Grand Hotel Esplanade	<b>B und C</b>	470 € ab 2. TN 430 €	28.10.2020
633	Do., 10.12.20 09:30 - 17:30	<b>Einsatz von Datenanalysen bei der Abschlussprüfung</b>	Dipl. Finw. Ralph Krüger, CISA	<b>Hannover</b> (am Hbf) Kastens Hotel Luisenhof	<b>A - C</b>	470 € ab 2. TN 430 €	12.11.2020

## Seminaranmeldung (per Fax: 030 / 263498-31)

**FARR Wirtschaftsprüfung GmbH**  
**Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**  
 Cicerostraße 2, 10709 Berlin

- online anmelden: [www.farr-wp.de](http://www.farr-wp.de) / **termine**
- oder per E-Mail: [info@farr-wp.de](mailto:info@farr-wp.de)
- oder per Fax: **030/263498-31**

### Seminarpreis, Hotelbuchung und Teilnahmebedingungen

Der Seminarpreis (lt. Überblick zu den Fortbildungsveranstaltungen) beinhaltet umfangreiche Seminarunterlagen und die Verpflegung während des Seminars (Begrüßungskaffee, 2 Kaffeepausen, Mittagessen, Tagungsgetränke). Wenn für die **Übernachtung** ein Zimmer benötigt wird, dann bitten wir um **Selbstbuchung** (Abrufkontingent: Stichwort „FARR“).

Die Teilnehmer erhalten eine Teilnahmebescheinigung. Die Teilnehmerzahl ist jeweils begrenzt. Die Anmeldebestätigung erfolgt nach der Reihenfolge des Anmeldungseingangs. Die Seminargebühren sind nach Erhalt der Anmeldebestätigung/Rechnung zur Zahlung fällig. Eine nur zeitweise Teilnahme an dem gebuchten Seminar berechtigt nicht zur Minderung des Seminarpreises.

Sollte eine angemeldete Person nicht am Seminar teilnehmen können, kann jederzeit ohne zusätzliche Kosten ein Ersatzteilnehmer angemeldet werden. Alternativ ist es möglich, die Anmeldung auf eine spätere, innerhalb eines Jahres angebotene Veranstaltung umzubuchen. Ein Rücktritt von der Seminaranmeldung ist schriftlich zu erklären. **Bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn ist der Rücktritt kostenlos möglich.** Bei einem Rücktritt bis 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn wird der halbe Seminarpreis berechnet. Bei einem späteren Rücktritt ist der volle Seminarpreis zu erbringen.

Das Seminar findet ab einer **Mindestzahl von 8 Teilnehmern** statt. Eine Seminarabsage aus organisatorischen Gründen behalten wir uns vor. Bereits geleistete Seminargebühren werden dann zurückerstattet.

### Verbindliche Seminaranmeldung

Wegen begrenzter Teilnehmerzahl **bitte frühzeitig anmelden!**

Bitte in **Druckbuchstaben** ausfüllen und **Berufstitel** mit angeben.

Hiermit melden wir folgende Person(en) verbindlich an:

	Kurs-Nr.
Teilnehmer 1 ( <u>Titel</u> , Name, Vor- _____)	
Teilnehmer 2 _____	
Teilnehmer 3 _____	
Teilnehmer 4 _____	

WP- / vBP-Praxis \_\_\_\_\_

PLZ, Ort, Straße \_\_\_\_\_

Telefon / Telefax \_\_\_\_\_

E-Mail (wichtig!) \_\_\_\_\_

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_

## Impressum

Dieser Newsletter ist ein **kostenloser Service** der FARR Wirtschaftsprüfung GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin. Die Erscheinungsweise ist drei bis vier Mal pro Jahr.

### Verantwortlich:

WP / StB Dr. Wolf-Michael Farr - Geschäftsführer

Cicerostraße 2, 10709 Berlin

Telefon: 030 / 263498-30; Telefax: 030 / 263498-31

E-Mail: [info@farr-wp.de](mailto:info@farr-wp.de); Internet: [www.farr-wp.de](http://www.farr-wp.de)

Sitz: Berlin, Amtsgericht Charlottenburg, Handelsregister HRB 91470

### Allgemeine Hinweise:

Wir hoffen, dass unsere Informationen und Praxistipps für Sie hilfreich sind und stehen Anregungen und Kritik offen gegenüber. Wünsche und Anregungen zum Newsletter können Sie uns gerne übermitteln ⇒ [info@farr-wp.de](mailto:info@farr-wp.de).

Sind Sie von dem Nutzen des Newsletters nicht überzeugt, dann können Sie sich auf unserer Homepage wieder abmelden ⇒ [www.farr-wp.de/newsletter/abmelden](http://www.farr-wp.de/newsletter/abmelden).

Diese Informationen sind ausschließlich für die adressierte Person oder Organisation bestimmt und können vertrauliches und / oder privilegiertes Material enthalten. Personen oder Organisationen, für die diese Informationen nicht bestimmt sind, ist es nicht gestattet, diese zu lesen, erneut zu übertragen, zu verbreiten, anderweitig zu verwenden oder sich durch sie veranlasst zu sehen, Maßnahmen irgendeiner Art zu ergreifen. Sollten Sie diese Nachricht irrtümlich erhalten haben, bitten wir Sie, sich mit dem Absender in Verbindung zu setzen und das Material von Ihrem Computer zu löschen.

Herkömmliche E-Mails sind nicht gegen den Zugriff durch Dritte geschützt und deshalb ist auch die Vertraulichkeit unter Umständen nicht gewahrt. Wir haften deshalb nicht für die Unversehrtheit von E-Mails, nachdem sie unseren Herrschaftsbereich verlassen haben und können Ihnen hieraus entstehende Schäden nicht ersetzen. Sollte trotz der von uns verwendeten Virus-Schutz-Programme durch die Zusendung von E-Mails ein Virus in ihre Systeme gelangen, haften wir nicht für eventuell hieraus entstehende Schäden. Dieser Haftungsausschluss gilt nur soweit gesetzlich zulässig.